

Internationales Institut für Liberale Politik Wien

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTENREIHE

Diskussionsgrundlage für eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes zwecks besserer Vorsorgemöglichkeiten

ausgearbeitet von

**Oliver Ginhör
Martin Haselberger
Sandra Schreiblehner**

in Zusammenarbeit mit dem

Verein der Österreichischen Steuerzahler (VÖS)

und dem

Institut für Internationale Steuern (IIS)



Internationales Institut
Liberale Politik Wien

REIHE STUDIEN

WIEN, MÄRZ 2008

MMag. Dr. Oliver Ginhör, geb. 1963, studierte Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaften in Wien. Er ist selbständiger Steuerberater und Unternehmensberater (Ginthoer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH) sowie österreichischer Partner von Baker Tilly International. Dr. Ginhör ist Universitätslektor, Repräsentant und Vortragender in diversen Institutionen und Autor zahlreicher Bücher und Fachpublikationen im Bereich Steuerrecht und Finanzierung. Seit 2000 ist Dr. Ginhör Präsident des VÖS-Bund der Steuerzahler.

Martin Haselberger, geb. 1980, studiert Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht an der WU Wien und ist Berufsanwärter der Ginthoer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Sandra Schreiblehner, geb. 1983, studiert Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht an der WU Wien und ist Mitarbeiterin der Ginthoer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Board internationaler Konsulenten

Prof. Dr. Hüseyin Bagci, Middle East Technical University, Ankara

Prof. Dr. Lothar Höbelt, Universität Wien

Dr. Gottlieb F. Hoepli, Chefredaktor, St. Gallen

Prof. Dr. Bo Huldt, National Defence College Försvarshögskolan (HS), Schweden

Dir. Andreas Kirschhofer-Bozenhardt, Linz

Prof. Dr. Stefan Pickl, Universität der Bundeswehr München

Prof. Dr. Peter Schmidt, Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, Universität Mannheim

Dr. Urs Schöttli, Korrespondent, Tokio - Hongkong

Prof. Dr. Peter W. Schulze, Universität Göttingen

Prof. Dr. Andrei V. Zagorski, MGIMO, Moskauer staatliches Institut für internationale Beziehungen

Impressum

Eigentümer und Verleger: Internationales Institut für Liberale Politik Wien

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Sektionschef Hon.-Prof. DDr. Erich Reiter

Alle: A-1010 Wien, Fleischmarkt 18/15

Wien, März 2008

Gesamtherstellung: IILP

ISBN 978-3-902595-16-4

Gefördert aus Mitteln der Republik Österreich
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Die Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe wurde vom Institut für politische
Grundlagenforschung 1983 gegründet und 1988 eingestellt.
Sie wird seit 2006 vom Internationalen Institut für Liberale Politik Wien weitergeführt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	7
1.1 Wer zählt überhaupt zum Mittelstand?.....	7
1.2 Ausgangssituation des Mittelstandes.....	9
1.3 Konsequenzen für den Mittelstand.....	11
1.3.1 Vorsorgeproblematik.....	11
1.3.1.1 Pensionsreformen.....	12
1.3.2 Konsumstagnation.....	17
1.3.3 Sonstige Konsequenzen.....	18
2 Derzeitige (Einkommens-)Steuerlastsituation.....	19
2.1 Sozialversicherung.....	21
2.2 Berechnung der Lohnsteuer.....	24
2.3. Die bBegünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (Jahressechstelbestimmung).....	26
2.3.1 Was ist das JahressechstelJahressechstelregelung?.....	26
2.3 Gesamtbelastung - Darstellung.....	29
3 Mögliche Maßnahmen für Arbeitnehmer und Selbständige.....	30
3.1 Kapitalbildungsmodell.....	32
3.1.1 Funktionsweise des Freibetrages.....	32
3.1.2 Aufwendungen, für die ein Freibetrag geltend gemacht werden kann.....	32
3.1.3 Folgen eines vorzeitigen Verkaufs?.....	33
3.1.4 Depotauflösung ohne Nachversteuerung und Strafzuschlag.....	33
3.1.5 Behandlung des angesparten Betrages.....	34
3.2 Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Spitzensteuersatz und neue Einschleifregelungen für Tarifstufen.....	36
3.2.1 Der Verbraucherpreisindex ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw für die Inflation in Österreich. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex ist Grundlage für die vergleichbare Messung der Inflation in Europa und für die Bewertung der Geldwertstabilität innerhalb der Euro-Zone. Der VPI wird neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator für die Wertsicherung von Geldbeträgen (zB Mieten, Unterhaltszahlungen) verwendet, er ist aber auch Datenbasis für Lohnverhandlungen. Verbraucherpreisindex.....	36
3.2.2 Kalte Progression.....	39
3.2.3 Neue Einschleifregelungen.....	41
3.2.3.1 Anpassung der Einkommensstufen an Verbraucherpreisindex (Indexierung).....	41
3.2.3.2 Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,-- und Anpassung der Einkommensstufen.....	43
3.3 Senkung des Steuersatzes.....	45
3.3.1 Senkung des Steuersatzes um zehn Prozentpunkte.....	47
3.4 Senkung des Steuersatzes in Kombination mit Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage.....	48
3.4.1 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Indexierung der Steuerbemessungsgrundlage (€ 75.000,--) 48	48
3.4.2 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,--.....	51
3.5 Senkung der Lohnnebenkosten.....	54

3.6	Begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge bis maximal € 7.000,--	57
3.7		59
	Beiträge und Versicherungsprämien	66
3.8	Alternative Methoden zur Entlastung des Mittelstandes	66
	Kombination Kapitalbildungsmodell mitund Alternative Methoden Beiträgen und Versicherungsprämien	67
4	Folgen der steuerlichen Entlastung des MittelstandesFolgen der Entlastung	67
4.1	Transferleistungen sinken	67
4.2	Pensionslücke leichter abfederbar	68
4.3	Steigerung des Konsums – Erhöhung der Umsatzsteuer-Einnahmen	68
4.4	Steuerliche Entlastung führt zu wachsendem Steueraufkommen	68
1.1.	Die Senkungg der Körperschaftsteuer belässt Gewinne im Unternehmen und schafft erstmals steuerliche Wettbewerbsgleichheit zwischen Risikokapital und Sparkapital (gleiche Besteuerung mit 25%)	69
5	ZusammenfassungSchlusswort:	70
6	Anhang	72
6.1	Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Spitzensteuersatz und sich daraus ergebende Steuerbelastungen	72
6.2	Schrittweise Senkung des Spitzensteuertarif und Harmonisierung der Tarifstufen von 2008 bis 2017	73
6.3	Schrittweise Senkung des Spitzensteuersatzes von 2008 bis 2017 im Detail	75
7	Literaturverzeichnis	78
1	Einleitung	7
1.1	Wer zählt überhaupt zum Mittelstand?	7
1.2	Ausgangssituation des Mittelstandes	9
1.3	Konsequenzen für den Mittelstand	11
1.3.1	Vorsorgeproblematik	11
1.3.2	Konsumstagnation	17
1.3.3	Sonstige Konsequenzen	18
2	Derzeitige (Einkommens-)Steuerlastsituation	19
2.1	Sozialversicherung	21
2.2	Berechnung der Lohnssteuer	24
2.3.	Die bBegünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (Jahressechstelbestimmung)	26
2.3.1	Was ist das JahressechstelJahressechstelregelung?	26
2.3	Gesamtbelastung - Darstellung	29
3	Mögliche Maßnahmen für Arbeitnehmer und Selbständige	30
3.1	Kapitalbildungsmodell	32
3.1.1	Funktionsweise des Freibetrages	32

3.1.2 Aufwendungen, für die ein Freibetrag geltend gemacht werden kann	32
3.1.3 Folgen eines vorzeitigen Verkaufs?	33
3.1.4 Depotauflösung ohne Nachversteuerung und Strafzuschlag	33
3.1.5 Behandlung des angesparten Betrages	34
3.2 Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Spitzensteuersatz und neue Einschleifregelungen für Tarifstufen	36
3.2.1 Der Verbraucherpreisindex ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw für die Inflation in Österreich. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex ist Grundlage für die vergleichbare Messung der Inflation in Europa und für die Bewertung der Geldwertstabilität innerhalb der Euro-Zone. Der VPI wird neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator für die Wertsicherung von Geldbeträgen (zB Mieten, Unterhaltszahlungen) verwendet, er ist aber auch Datenbasis für Lohnverhandlungen.	
Verbraucherpreisindex	36
3.2.2 Kalte Progression	39
3.2.3 Neue Einschleifregelungen	41
3.3 Senkung des Steuersatzes	45
3.3.1 Senkung des Steuersatzes um zehn Prozentpunkte	47
3.4 Senkung des Steuersatzes in Kombination mit Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage	48
3.4.1 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Indexierung der Steuerbemessungsgrundlage (€ 75.000,--)	48
3.4.2 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,--	51
3.5 Senkung der Lohnnebenkosten	54
3.6 Begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge bis maximal € 7.000,--	57
3.7	59
Beiträge und Versicherungsprämien	66
3.8 Alternative Methoden zur Entlastung des Mittelstandes	66
Kombination Kapitalbildungsmodell mitund Alternative Methoden Beiträgen und Versicherungsprämien	67
4 Folgen der steuerlichen Entlastung des MittelstandesFolgen der Entlastung	67
4.1 Transferleistungen sinken	67
4.2 Pensionslücke leichter abfederbar	68
4.3 Steigerung des Konsums – Erhöhung der Umsatzsteuer-Einnahmen	68
4.4 Steuerliche Entlastung führt zu wachsendem Steueraufkommen	68
1.1. Die Senkung der Körperschaftsteuer belässt Gewinne im Unternehmen und schafft erstmals steuerliche Wettbewerbsgleichheit zwischen Risikokapital und Sparkapital (gleiche Besteuerung mit 25%)	69
5 ZusammenfassungSchlusswort:	70
6 Anhang	72
6.1 Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Spitzensteuersatz und sich daraus ergebende Steuerbelastungen	72
6.2 Schrittweise Senkung des Spitzensteuertarif und Harmonisierung der Tarifstufen von 2008 bis 2017	73
6.3 Schrittweise Senkung des Spitzensteuersatzes von 2008 bis 2017 im Detail	75
7 Literaturverzeichnis	78

Die steuerliche Entlastung des Mittelstandes

1 Einleitung

1.1 Wer zählt überhaupt zum Mittelstand?

Wer eigentlich zum Mittelstand zählt, ist umstritten. Ein Ansatz wäre z.B. alle Arbeitnehmer, Gewerbetreibenden und Selbständigen, die zwischen € 2.000,-- und € 75.000,-- brutto im Monat (~~14-mal~~ 14-mal pro Jahr), verdienen, zum Mittelstand zu zählen. Diese Bevölkerungsschicht hat ein steuerpflichtiges Einkommen zwischen rund € 1.600,--¹ bis ca. € 6.300,--². pro Monat (ca. € 22.400,-- bis € 88.200,-- im Jahr). ~~Das wären immerhin rund 90% aller Arbeitnehmer. Zum gehobenen Mittelstand würde dann jene~~ Einkommensbeziehergruppe zählen, die zwischen € 75.000,-- und € 107.000,-- brutto im Monat (in etwa € 98.000,-- bis € 140.000,--) ~~verdient~~ bekommen, kann man zum „gehobenen Mittelstand“ zählen. Menschen, deren monatliches Bruttoeinkommen jenseits der € 10.000,-- (Jahreseinkommen über € 140.000,--) liegt, sind wohl „überdurchschnittliche Verdiener“³ -Auch bei den Selbständigen kommen rund drei Viertel auf weniger als € 2.300,-- Gewinn.⁴

Das Privatvermögen aller ÖsterreicherInnen beträgt insgesamt € 581,38 Milliarden.

- Davon bbesitzen die Rreichsten (10% der Bevölkerung) rund die Hälfte.
- ~~Und d~~Die äärmeren (50% der Bevölkerung) bescheidene 2-3%.
- Bleibt ein Mittelstand von 40%, die der über 47% des Gesamtvermögens verfügen.⁵

¹ Bruttoeinkommen iHv. € 2.000,-- abzgl. SV-Beitrag ergibt rund 1.600,-- steuerpflichtiges Einkommen pro Monat.

² Bruttoeinkommen iHv. € 7.000,-- abzgl. SV-Beitrag (HöchstbmgL € 3.840) ergibt ca. € 6.300,-- steuerpflichtiges Einkommen pro Monat.

³ Vergleiche dazu: die deutsche „Reichensteuer“ gilt erst für steuerpflichtige Einkommen ab € 250.000,--. In Deutschland wird von reich erst bei Bruttomonatseinkommen von rund € 20.000,-- gesprochen.

⁴ Vgl. www.spoe-tirol.at.

⁵ Vgl. Broschüre: „Armut! Es ist genug für alle da!“

Das mittlere Jahres-Bruttoeinkommen oder so genannte Medianeinkommen der ÖsterreicherInnen bei Vollbeschäftigung betrug im Jahr 2005 € 35.670,23.960,--⁶.

Die Entwicklung und das Wachstum der österreichischen Wirtschaft hängen zum überwiegenden Teil ~~auch~~ von Klein- und Mittelbetrieben ab, welche größtenteils in Form von Einzelunternehmen und Personengesellschaften geführt werden~~ab~~. Diese unterliegen der Einkommenssteuer und –haben somit von der, bei der letzten Steuerreform beschlossenen Senkung der Körperschaftssteuer, nichts. Ihr Einkommen bzw. ihre Gewinne werden nach den Regelungen des EStG mit einem Spitzensteuersatz von 50 % besteuert.

Durch die letzte Steuerreform wurden vor allem die Bezieher von Kapitaleinkünften sowie Kapitalgesellschaften und Konzernen begünstigt. Die Begünstigungen für den Mittelstand hielten sich allerdings in Grenzen, da der Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer mit 50 % unberührt blieb und international⁷ betrachtet nach wie vor im oberen Bereich angesiedelt ist.

In diesem Bereich ~~Deshalb~~ sollten gerade diesbezüglich ebenfalls steuerliche Erleichterungen durchgeführt gemacht werden, da neben vielen Arbeitnehmern auch herein Großteil der Selbständigen und Gewerbetreibenden zum Mittelstand gehören zu zählen sind. Die Bundesregierung, welche sich laut diesjähriger Budgetrede explizit zum Mittelstand bekennt, ist nun gefordert, bei der nächsten Steuerreform die Entlastung des Mittelstandes umzusetzen.

⁶ Vgl. Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger Statistik Austria - Statistik der Lohnsteuer 2005.

⁷ Vgl. Info-Blatt der WKO zu Steuersätze: USA 43,9 %, Deutschland 44,3 %, Schweiz: 40,4 %, Tschechien: 32 %, Slowakei 19 %.

1.2 Ausgangssituation des Mittelstandes

Den Mittelstand treffen insbesondere die Einkommenssteuer, die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer folgende Abgaben und Steuern besonders stark:

Lohnsteuer, Verbrauchsteuern, Umsatzsteuer uä.

Die Einkommensteuer der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird als Lohnsteuer bezeichnet und ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird nicht veranlagt, sondern der Arbeitgeber hat sie bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber haftet allerdings für die Einbehaltung und Abfuhr.

Durch die kontinuierliche Erhöhung von diversen Massensteuern und Gebühren (z.B. KFZ oder Energie) werden überdurchschnittlich BezieherInnen niedrigerer Einkommen belastet.

Entwicklung des Steueraufkommens in Milliarden Euro⁸

Steuerart	2000	2002	2004	2005	2006	Veränderung seit 2000
Lohnsteuer der Arbeitnehmer	14,5	16,2	17,1	16,9	17,7	+22,1
Gewinnsteuer/KÖST	3,9	4,6	4,5	4,4	3,8	-2,6
Einkommensteuer	2,8	3,1	2,8	2,5	2,8	0,0
Umsatzsteuer	17,1	17,6	18,2	19,4	19,4	+13,7
Mineralölsteuer Mineralölsteuer	2,7	3,1	3,6	3,6	3,7	+33,9

Quelle: Finanzministerium, Werte 2006: Budgetvoranschlag

⁸ Vgl. Broschüre der AK Oberösterreich: Steuerleistung in Österreich: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen deutlich entlastet werden!

Einer Studie⁹ der „Statistik Austria“ zufolge hatten in Jahr 2005 21 % der Arbeitnehmer einen Bruttobezug¹⁰ über der Höchstbemessungsgrundlage¹¹ (der SV). Auf diesen Personenkreis entfiel knapp 39,5 % des gesamten Lohnsteueraufkommens.

Andererseits blieb rund ein Viertel (23,3 %) aller Arbeitnehmer mit ihrem Bruttojahreseinkommen unter € 10.000,--. Diese Personen zahlen keine Lohnsteuer.

Somit haben rund 56 % der Arbeitnehmer ein sozusagen „mittleres“ Einkommen. Auf diesen Bevölkerungsteil entfielen im Jahr 2005 ~~dann~~ die restlichen 60,5 % des Lohnsteueraufkommens.

	Niedrige Einkommen (bis € 10.000,--/Jahr)	Mittlere Einkommen	Höhere Einkommen (ab € 50.820,--¹²/Jahr)
Arbeitnehmeranteil	23,3 %	56,7 %	20 %
Lohnsteuer	0 %	60,5 %	39,5 %

(Quelle: Statistik der Lohnsteuer 2005)

Diese Statistik zeigt, dass der Mittelstand – bezogen auf die Lohnsteuer, welche immerhin nach der Umsatzsteuer die „zweitgrößte“ Steuer ist – die Hauptlast trägt. Es ist davon auszugehen, dass der Mittelstand noch wesentlich mehr als 60,5 % des Lohnsteueraufkommens trägt, denn nach der im Kapitel 1.1 erläuterten Mittelstandsdefinition sind steuerpflichtige Einkommen bis € 6.300,-- zum Mittelstand zu zählen. Die Studie zählt lediglich Einkommen bis € 3.630,-- zu den „mittleren Einkommen“.

Bei der Umsatzsteuer konnte man keine vergleichbare Studie heranziehen, jedoch ist anzunehmen, dass auch hier der Mittelstand das Hauptsteueraufkommen trägt.

⁹ Vgl. Statistik Austria „Statistik der Lohnsteuer 2005“.

¹⁰ In dieser Studie wird höheres Einkommen anhand der Höchstbemessungsgrundlage der SV definiert.

¹¹ Höchstbemessungsgrundlage der SV 2005: € 3.630,--

¹² € 3.630,--*12=€ 43.560,--+€ 7.260,-- für Sonderzahlungen

1.3 Konsequenzen für den Mittelstand

Wie bereits erläutert trägt der Mittelstand die Hauptsteuerlast, insbesondere im Bereich der Lohn- und Einkommenssteuer. Durch die hohe Steuerbelastung entstehen jedoch weitreichende Probleme für die betroffenen Personen.

1.3.1 Vorsorgeproblematik

In Österreich werden die staatlichen Renten mit Hilfe eines Umlageverfahrens finanziert. Die ~~heute~~-Erwerbstätigen von heute finanzieren durch ihre Beiträge die Renten der derzeitigen Pensionisten. Eine Generation sorgt somit für die nächste und wird von den nachfolgenden Generationen selbst im Alter erhalten. Diese Vorgangsweise wird als „Generationenvertrag“¹³ bezeichnet.

Aufgrund der stets steigenden Lebenserwartung in Kombination mit sinkenden Geburtenraten kommt es dazu, dass immer weniger Berufstätige wesentlich mehr Pensionen finanzieren müssen. Diese Finanzierungsproblematik wird noch dadurch verstärkt, dass in den folgenden Perioden geburtenstarke Jahrgänge den Pensionsantritt vor sich haben.

Weiters weist das österreichische Pensionssystem ~~noch eine Reihe~~ weitere Problemfelder auf, die sich aufgrund ungleicher Subventionierung der Pensionen bzw. ungleicher Behandlung der Pensionsempfänger ergeben:

- Für Selbständige und Bauern gelten im ~~wesentlichen~~ Wesentlichen dieselben Leistungsregelungen wie für unselbständig Beschäftigte, erstere weisen jedoch einen wesentlich geringeren Beitragssatz auf. Hinzu kommt, dass der Staat für den „Arbeitgeberanteil“ der Selbständigen und Bauern aufkommt.¹⁴

¹³Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Generationenvertrag>.

¹⁴Vgl. [Robert Holzmann/Karin Heitzmann](#), Forschungsbericht; [Robert Holzmann/Karin Heitzmann](#), „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“, S 15.

- Frauen profitieren von einem geringeren Ruhestandsalter, obwohl sie eine höhere Lebenserwartung haben. Angesichts der steigenden Versicherungsdauer der Frauen ist eine solche undifferenzierte geschlechtsspezifische Begünstigung fragwürdig.
- Weiters liefert das gegenwärtige System starke Anreize zum vorzeitigen Ruhestand, ~~das~~ wiederum zu einem hohen Anteil von ungenutzter Erwerbstätigkeit der 55- bis 64-Jährigen und dadurch zu einem nicht verwendeten Arbeitskräftepotenzial führt.
- Beamte des öffentlichen Dienstes, ~~das sind~~ welche ungefähr 10 % aller Beschäftigten ausmachen, unterliegen einem eigenen Vorsorgesystem, welches unmittelbar aus den Budgets von Bund, Ländern bzw. Gemeinden finanziert wird.¹⁵ Im Vergleich zu den Personengruppen, welche nach den Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG usw.) pflichtversichert sind, haben Beamte zahlreiche Begünstigungen, wie beispielsweise eine höhere Nettopension.¹⁶

1.3.1.1 Pensionsreformen

Um diesen Problemen einigermäßen ~~Herr zu werden~~ zu beseitigen, beschloss die Bundesregierung 2003 einige Reformen. Die Pensionsreformen 2003 und 2004 waren somit erste Schritte, die künftig noch höheren staatlichen Pensionskosten zu verringern und das System einigermäßen finanzierbar zu halten.

Andererseits ergibt das für den Einzelnen signifikante Veränderungen bzw. Verschärfungen¹⁷:

- Der Pensionsprozentsatz von 2 % pro Versicherungsjahr wird bis 2009 auf 1,78 % reduziert. So hat man künftig nach 40 Versicherungsjahren nicht mehr wie jetzt einen Pensionsanspruch von 80 %, sondern ~~er~~ noch von 71,2 % erreicht.
- Die Höchstpension von 80 % kann daher künftig erst mit 45 Versicherungsjahren erreicht werden, was einer Anhebung des Pensionsantrittsalters um 5 Jahre

¹⁵Vgl. Forschungsbericht, Robert Holzmann/Karin Heitzmann, Forschungsbericht, „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“, S-8.

¹⁶Laut Forschungsbericht von Robert Holzmann/Karin Heitzmann „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“ liegt die durchschnittliche Pensionshöhe im Öffentlichen Dienst bei rund € 2.500.--, bei Angestellten (ASVG) bei ca. € 1.100.-- (Werte aus dem Jahr 2000).

¹⁷Vgl. Broschüre AK Wien „Pensionsreform 2004 – ungerecht – unharmonisch – unverständlich“.

gleichkommt.

- Noch weiter reduziert sich die staatliche Leistung durch die Anhebung des Berechnungszeitraumes von den bisher besten 15 Jahren auf die besten 40 Versicherungsjahre (bis 2028 jährliche Anhebung um ein Jahr). Dies bedeutet, dass sich in der Pensionsberechnung auch jene Zeiten auswirken, in denen man weniger verdient hat.
- Wer vor dem Regelpensionsalter in die Rente geht, erhält zudem 4,2 % weniger Pension pro Jahr früheren Rententritts.

Diese und alle bisherigen Reformen sind grundsätzlich „parametrischer“ Natur, das heißt, sie lassen die Grundstruktur des Systems intakt und verändern nur einzelne Parameter, wie z.B. die Ausdehnung der Bemessungszeit, Änderungen der Pensionsanpassung oder die Erhöhung des Pensionsalters für vorzeitige Alterspension.

Sieht man sich die Eckpunkte der Pensionsreformen 2003 und 2004 näher an, so ist jedenfalls zu bemerken, dass es zu einer finanziellen Verschlechterung der staatlichen Leistungen kommt. Folgt man der Logik der österreichischen Reformkommissionen, so werden noch weitere „parametrische“ Reformen – eine Reform alle paar Jahre – folgen. Und es ist davon auszugehen, dass auch diese auf alle Fälle weitere finanzielle Verschlechterungen der staatlichen Leistungen mit sich bringen werden. Das heißt konkret, dass die Pensionslücke, also die Differenz zwischen Nettopension und ehemaligem Nettogehalt, größer wird. Die staatliche Pension wird alleine nicht mehr ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können.

Weiters geht durch diese Pensionsreformen hervor, dass sich die Art der Pensionsvorsorge zu verschieben beginnt, wobei man sagen muss, dass in Österreich ein Drei-Säulen-System nicht etabliert ist. In Österreich werden derzeit etwa 90 % der Pensionsvorsorge von der ersten, staatlichen Säule getragen. Die betriebliche (zweite Säule) und private Pensionsvorsorge (dritte Säule) machen gemeinsam nur 10 % aus.

In Zukunft soll jedoch nicht mehr nur die staatliche Pensionsvorsorge alleine als Grundlage für die Rente dienen, sondern auch die betriebliche und insbesondere die private Pensionsvorsorge

sollen immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Möglichkeiten der betrieblichen Pensionsvorsorge wären eine betriebliche, kollektive oder eine individuelle Pensionsvorsorge. Im internationalen Vergleich ist Österreich diesbezüglich jedoch weit hinten. Lediglich für 18 % der österreichischen Arbeitnehmer wird eine betriebliche Rente angespart. In Schweden sind es zum Beispiel 90 % und in der Schweiz sind es vergleichsweise 77 %.¹⁸

Somit wird wohl der Großteil der Pensionslücke durch eine private Pensionsvorsorge zu kompensieren sein. Einer Studie der „Spectra Marktforschung“ zufolge, hatten im Jahr 2005 bereits 32 % der erwachsenen Bevölkerung eine private Vorsorge abgeschlossen. Weitere 18 % wollen in naher Zukunft eine solche abschließen. Die monatlichen Beitragszahlungen belaufen sich im Durchschnitt lediglich auf geschätzte € 60,--, das entspricht € 720,-- im Jahr.¹⁹ Andererseits geht aus dieser Studie auch hervor, dass mehr als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung noch überhaupt keine private Pensionsvorsorge abgeschlossen **haben hat**.

Weiters sieht man anhand dieser Studie, dass viele Personen nicht in der Lage sind überhaupt eine Pensionsvorsorge abzuschließen oder wenn sie eine abgeschlossen haben, dann werden vergleichsweise geringe Summen für diese aufgewendet. Die hohe steuerliche Belastung sowie zu wenig staatliche Anreize (wie beispielsweise Freibeträge zur Vorsorgebildung) sind wohl die Hauptgründe hierfür und Personen, welche von den Pensionsreform-Maßnahmen direkt betroffen sind, können wenig Kapital oder Vermögen bilden, um ihre eigenen Pensionslücke schließen bzw. ihren gewohnten Lebensstandard auch im Alter erhalten zu können.

Deshalb ist der Staat diesbezüglich gefordert, geeignete Anreize und Maßnahmen zu schaffen, welche weite Teile der Bevölkerung steuerlich entlasten, um diesen Menschen die Möglichkeit zur Schließung bzw. zumindest zur Verkleinerung der Pensionslücke zu geben. Insbesondere für die über 40-Jährigen wären solche Maßnahmen besonders wichtig, da dieser Personenkreis bei der Abfederung der Pensionslücke nicht mehr so flexibel ist und auch nicht mehr so stark von den Langzeiteffekten (Zins- und Zinseszinsseffekten) profitieren kann.

¹⁸Vgl. www.raiffeisen-versicherung.at Foliensatz zu betrieblicher Vorsorge.

¹⁹Vgl. Spektra Aktuell: „Konsum verliert weiter Geld an die private Pensionsvorsorge!“.

1.3.1.2 Möglichkeiten zur Verringerung der Vorsorgeproblematik

Die bisherigen Reformansätze sind durch marginale (parametrische) Veränderungen in den bestehenden Systemen gekennzeichnet, wobei fragwürdig ist, ob sich dadurch die Finanzierungsproblematik lösen lässt oder ob nicht so lange an einzelnen Parametern „gedreht“ wird, bis am Ende eine „Volkspension“ in Höhe einer „Mindestsicherung“ übrig bleibt, bei der es aufgrund der unterschiedlichen Vorsorgesystemen (Stichwort: öffentlicher Dienst) zu noch größeren Ungleichheiten kommt.

Dies erhebt die Frage nach einer umfassenden und strukturverändernden Pensionsreform, wobei ein erster Schritt ein einheitliches Pensionsversicherungssystem mit einer einheitlichen Pensionsversicherungsanstalt, also die Aufhebung bzw. Einbeziehung der Beamten im öffentlichen Dienst mit ihrem eigenen Vorsorgesystem in die gesetzliche Pensionsversicherung (ASVG), wäre.

Wirft man einen Blick nach Schweden oder in die Schweiz²⁰, so haben diese Staaten bereits eine reformierte Form des Drei-Säulen-Modells eingeführt. In Schweden wurde das – dem österreichischen System ähnliche – umlagenfinanzierte System mittels (fiktiver oder virtueller) individueller Ruhestandskonten reformiert. Auch für Österreich wurden dazu bereits Vorschläge formuliert.²¹

Dabei werden die Beiträge des Versicherten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) ihm/ihr auf einem individuellen Ruhestandskonto gutgeschrieben und jährlich verzinst. Beim Ruhestandsantritt wird der akkumulierte Betrag durch einen Annuitätisierungsfaktor geteilt, welcher auf Basis der Restlebenserwartung und einer impliziten Verzinsung berechnet wird. Somit wird die Höhe der Erstpension bestimmt und die Pension wird in ihrer Kaufkraft erhalten bzw. preisindexiert.²²

Weiters soll dieses Ruhestandskonto durch eine freiwillige und kapitalgedeckte Zusatzvorsorge ergänzt werden, welche im Gegensatz zu der derzeitigen Zusatzvorsorge

²⁰ Aber auch die Niederlande oder Dänemark haben die eine oder andere Form des Drei-Säulen-Reform-Modells implementiert.

²¹ Vgl. Robert Holzmann/Karin Heitzmann, Forschungsbericht „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“, 21, vgl. auch Tausch, „Die drei Säulen der Weisheit? Zur Debatte der Weltbank-Pensions-Reform-Modelle“.

²² Eine detaillierte Beschreibung und Diskussion dieses Modells findet man im Forschungsbericht von Robert Holzmann/Karin Heitzmann „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“, 22 ff.

- steuerlich wesentlich begünstigt ist,
- einfache, normierte, wohl geregelte und überwachte Produkte darstellt,
- und die Transparenz der Kosten und Erträge dieser Produkte gewährleistet.

Dabei könnte man sich für die Gestaltung dieser Produkte die USA oder Kanada mit ihren individuellen Ruhestandskonten als Vorbild nehmen, welche vielfältigste Sparprodukte anbieten, die steuerlich begünstigt und einer staatlichen Regelung und Aufsicht unterzogen sind, deren Auswahl und Beitragshöhe jedoch dem Individuum überlassen bleibt. Hinsichtlich der Betriebspensionen entscheidet in den USA das Unternehmen über die Sparprodukte (oder bietet eine Palette an) und finanziert oder ko-finanziert mit dem Arbeitnehmer das steuerbegünstigte Alterssparen.²³

Im Bereich der betrieblichen Pensionsvorsorge war die Einführung der Abfertigung neu ein erster Schritt in eine verpflichtende und kapitalgedeckte zweite Säule der Alterssicherung. Diese Neuregelung lagert die Abfertigung in die Abfertigungskassen (Mitarbeitervorsorgekassen) aus und ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber monatlich 1,53 % des Bruttoentgelts mit dem Sozialversicherungsbetrag an die Krankenkasse zahlen. Diese prüft den Betrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter.

Eine Möglichkeit für die steuerliche Begünstigung der freiwilligen und kapitalgedeckten Zusatzvorsorge wäre die, weiter unten ausführlicher diskutierte, Schaffung eines großzügigen, steuerneutralen Freibetrages zur Bildung von Kapital, welches zur Pensionsvorsorge verwendet werden kann.

1.3.2 Konsumstagnation

Eine langfristige Beibehaltung der hohen steuerlichen Belastungen in Kombination mit vielen älteren Menschen, die ihre Pensionslücke nicht ausreichend schließen konnten, würde die Gefahr einer Stagnation des Konsums in sich bergen und es könnte dann zu einer Verringerung der Binnennachfrage kommen. Zusätzlich belastet die Unsicherheit über die Pensionssicherung die Konsumkonjunktur.

²³Vgl. Robert Holzmann/Karin Heitzmann, Forschungsbericht, „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“, 24.

~~Der Mittelstand trägt die Hauptsteuerlast. Durch die hohe steuerliche Belastung des Mittelstandes entstehen folgende weitreichende Probleme für die betroffenen Personen:~~

~~Durch die hohe Belastung können die genannten Personen wenig Kapital oder Vermögen bilden können. Daraus resultiert wiederum eine Pensionslücke, die wiederum den Wohlfahrtsstaat belastet.~~

~~Es sollte versucht werden durch geeignete Maßnahmen den Mittelstand zu entlasten, um diesem die Möglichkeit zum Kapitalaufbau zu geben.~~

~~Der Staat sollte die Verantwortung wahrnehmen und die Rahmenbedingungen für eine Entlastung des Mittelstandes schaffen.~~

Andererseits sei darauf hingewiesen, dass durch die Zahlung in private Pensionsvorsorgekassen und demdurch das Vorsorgedenken der Bevölkerung dem Konsum eine Menge Geld verloren geht und dass sich das auch nicht ändern wird, sondern im Gegenteil, dass dieser „Verlust“ für den „Handel“ steigen wird. Die „Spectra Marktforschung“ errechnete einen Betrag von jährlich rund 1,6 Milliarden Euro im Jahr 2005.²⁴

1.3.3 Sonstige Konsequenzen

In Österreich werden Vermögen kaum besteuert, im Gegensatz zu fast allen Ländern in der EU und der USA.²⁵ Im Gegensatz dazu wird der Faktor Arbeit steuerlich wesentlich stärker belastet. Auch die Ungleichheit in der Verteilung von Einkommen und Vermögen ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen.²⁶

Die derzeitige Diskussion über die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die in Österreich geltenden (und in der EU einmaligen) Privilegien der Privatstiftungen verschärfen dies nur. Es gilt auch noch anzumerken, dass die relativ wenig produktiven Grund-

²⁴Vgl. Spectra Aktuell „Konsum verliert weiter Geld an die private Pensionsvorsorge!“.

²⁵Vgl. Schulmeister, „Konzept für eine einheitliche Besteuerung der Vermögen in Österreich, 1. -Vermögensbezogene Steuern betragen in Österreich ca 0,6 % des BIP, beim EU-Durchschnitt (EU15) sind es 2,2 % des BIP.

²⁶Vgl. Schulmeister, „Konzept für eine einheitliche Besteuerung der Vermögen in Österreich“, 1.

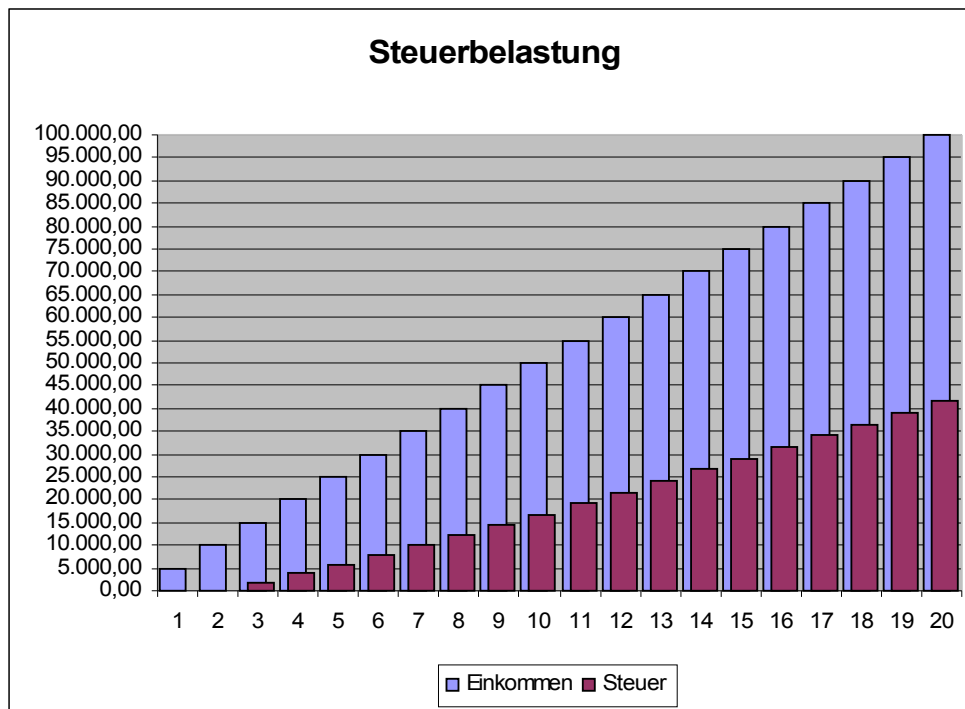
und Finanzvermögen in Österreich besonders gering besteuert werden, denn Finanzvermögen wird durch die KESt-Endbesteuerung (Hälfte des Spitzensteuersatzes) begünstigt.

Der Mittelstand, der großteils sein Einkommen aus dem Faktor „Arbeit“ lukriert, leistet somit im Vergleich zu „Reichen“ oder „Superreichen“ wesentlich höhere Steuerbeiträge zur Finanzierung des Gemeinwohls und es scheint auch ersichtlich, dass bereits vorhandenes Vermögen wesentlich leichter gehalten und vermehrt werden kann, als dass Vermögen bzw. Kapital über die herkömmliche Arbeit geschaffen bzw. angespart werden kann. Als Folge ist „reich werden“ viel schwerer als „reich bleiben“.

2 Derzeitige (Einkommens-)Steuerlastsituation

Inbesondere in Österreich, und vielen aber auch in anderen Staaten der Europäischen Union, wird der Faktor Arbeit steuerlich verhältnismäßig stärker belastet als der Faktor Kapital. Die Lohn- bzw. Gehaltssumme dient hierbei als Anknüpfungspunkt zur Steuerbemessung. Um dies deutlicher zeigen zu können, wird im folgenden Abschnitt die derzeitige Steuerberechnung anhand von Beispielen und Erklärungen aufgezeigt analysiert.

Die folgende Darstellung zeigt den Verlauf der steuerlichen Progression bei den einzelnen Einkommensstufen. Bei einem Einkommen unter € 10.000,- jährlich ist keine Steuer zu entrichten. Ab einem Einkommen von € 10.001,- greift die Progression.



Unter Steuerprogression²⁷ der Einkommensteuer versteht man das Ansteigen des Steuersatzes in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen. Dies führt zu einer steigenden steuerlichen Belastung mit steigendem Einkommen.²⁷

Der Bruttogehalt bzw. -lohn setzt sich zusammen aus dem Normalbezug (Lohn bzw. Gehalt) und Überstundenentgelt sowie Zuschläge und Zulagen. Von diesem Gesamtbetrag wird die gesetzliche Sozialversicherung sowie Einkommens- bzw. Lohnsteuer abgezogen und die ~~danach~~ verbleibende Summe ist der Nettobezug. Der selbständig Beschäftigte oder Unternehmer zahlt Einkommensteuer und muss diese selbst abführen.

Diese gesetzlichen Abzüge vom Bruttogehalt, wie Sozialversicherung und Einkommenssteuer, vom Bruttogehalt werden nun näher betrachtet.

²⁷Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/steuerprogression>.

Sozialversicherung

2.1 Sozialversicherung

Unter Sozialversicherung versteht man die gesetzlich geregelte Pflichtversicherung der Dienstnehmer für den Fall der Krankheit, eines ArbeitsunfallesArbeitsunfalls, der Invalidität bzwbzw. Berufsunfähigkeit, des Alters, des Todes und der Arbeitslosigkeit bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten.

Der Sozialversicherungsbeitrag umfasst (im engeren Sinn):

- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung

Beitragsgrundlage ist der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Euro gerundete Arbeitsverdienst unter Beachtung der beitragsfreien Bezüge. Beitragszeitraum ist der Kalendermonat (30 Tage).

Der Gesamtbetrag der Sozialversicherung unterteilt sich in einen Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil. Der Dienstnehmeranteil an der Sozialversicherung beträgt bei Arbeitern 18,2 % und bei Angestellten 18,0 % vom Bruttomonatsgehaltes. Die Höchstbemessungsgrundlage für den Dienstnehmeranteil beträgt € 3.840,--.

Kleinverdiener unter € 2.000,-- müssen zwar nur einen sehr kleinen Teil an Lohnsteuer entrichten (aufgrund der Progressionswirkung), der Sozialversicherungsbeitrag trifft diese Einkommenssschicht in voller Höhe von 18,0 bzwbzw. 18,2__%. Diese Sozialversicherungszahlungen entsprechen fast einem Fünftel des Monatseinkommens.

Beispiel

Ein AngestellterAngestellter verdient € 1.200,-- (brutto)

Berechnung der Sozialversicherung: $1.200 \times 0,18 = 216$ ~~$1.200 * 0,182 = 218,40$~~

Spitzenverdiener mit einem Einkommen jenseits ~~der~~ € 3.840,-- (Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherung) zahlen zwar eine höhere Lohnsteuer, ihre Sozialversicherungsbeträge bemessen sich allerdings von dem Höchstwert. Bezieher von höheren Einkommen sind also sozialversicherungsmäßig besser gestellt.

Beispiel

Ein Angestellter mit einem Einkommen von € 105.000,-- brutto (Höchstbeitragsgrundlage € 3.840,--).

Berechnung der Sozialversicherung: $3.840 \times 0,18 = 691,2$ ~~$3.840 * 0,182 = 698,88$~~

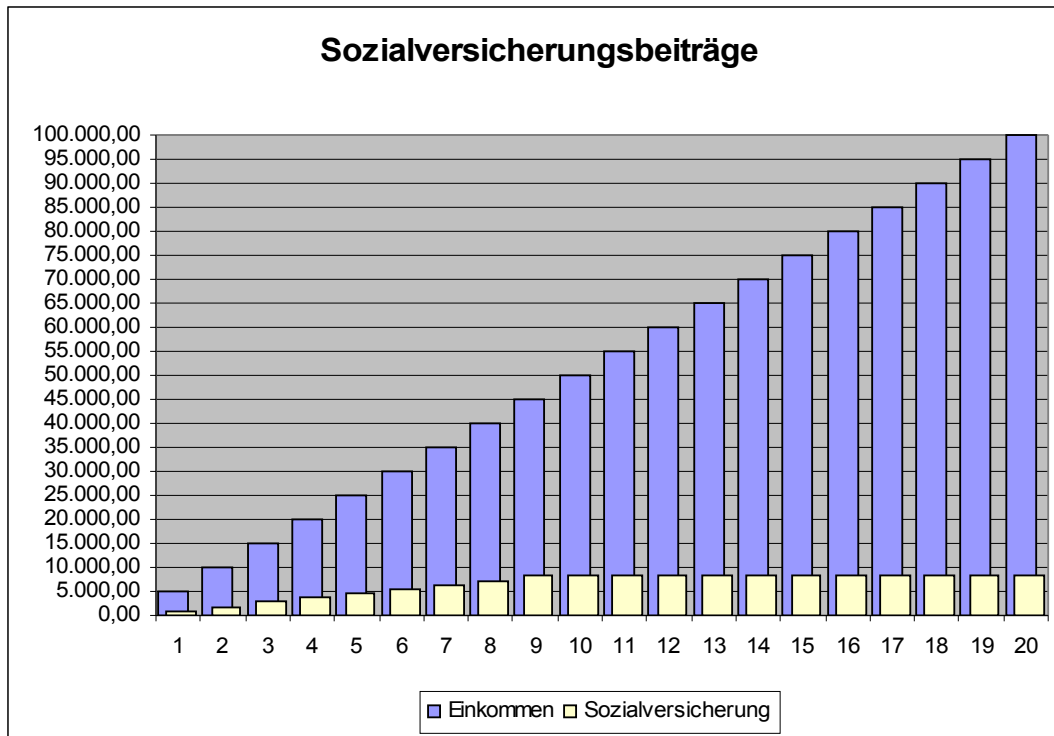
Den Mittelstand (lt. obiger Definition) trifft es am Härtesten, weil er neben einer höheren Lohnsteuerbelastung auch noch die vollen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 18,0 % bzw. 18,2 % leisten muss.

Beispiel

Ein Angestellter verdient hat einen Bruttolohn von € 3.500,-- (~~brutto~~)

Berechnung der Sozialversicherung: $3.500 \times 0,18 = 630$ ~~$3.500 * 0,182 = 637,--$~~

Wie aus den Beispielen ersichtlich, verdient der Spitzenverdiener um € 61.500,-- brutto mehr als der Arbeitnehmer aus dem Mittelstandsbeispiel, bezahlt allerdings nur knapp € 60,-- mehr an Sozialversicherung.



2.2 ~~Berechnung der~~ **Lohns**Steuer

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich im Allgemeinen aus:

	Bruttobezug
-	Lohnsteuerfreie Beträge gem. § 68 (=ÜZ)
-	Werbungskosten (Sozialversicherung, Pendlerpauschale u.ä.)
-	Freibetrag aufgrund des Freibetragsbescheides
	Bemessungsgrundlage

Das Einkommen wird der Progression unterworfen.

Seit der Steuerreform 2005 gelten folgende Einkommensklassen zur Berechnung der Steuerschuld. (Einschleifregelung)

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
Bis 10.000 Euro	Keine Einkommensteuer
Über 10.000 Euro bis 25.000 Euro	$\frac{(Einkommen - 10.000) \times 5.750}{15.000}$
Über 25.000 Euro bis 51.000 Euro	$\frac{(Einkommen - 25.000) \times 11.335}{26.000} + 5.750$
Über 51.000 Euro	$(Einkommen - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Die Steuersätze der einzelnen Tarifstufen werden nur auf die einzelnen Bezugsteile angewendet, die in diese Tarifstufe fallen. Fällt der Lohn im Zuge einer Lohnerhöhung in eine höhere Progressionsstufe, so wird nicht das gesamte Einkommen mit dem höheren Steuersatz besteuert, sondern nur eben der Teil, der in diese höhere Progressionsstufe fällt.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A hat eine Bemessungsgrundlage für die Steuer in Höhe von € 28.000,--, welche ca. einem Einkommen von € -2.500,-- entspricht.

Bei Anwendung des progressiven Steuersatzes ergibt sich eine jährliche Steuerlast von etwa € 7.060,-- (monatlich: ca.: € 588,--).

Der Arbeitnehmer B hat eine Bemessungsgrundlage für die Steuer in Höhe von € 49.000,--, welche ca. einem Einkommen von € 3.200,-- entspricht.

Bei Anwendung des progressiven Steuersatzes ergibt sich eine jährliche Steuerlast von etwa € 16.210,-- (monatlich: ca. € 1.350,--).

Der Arbeitnehmer C hat eine Bemessungsgrundlage für die Steuer in Höhe von € 70.000,--, welche ca. einem Einkommen von € 4.500,-- entspricht.

Bei Anwendung des progressiven Steuersatzes ergibt sich eine jährliche Steuerlast von etwa € 26.585,-- (monatlich: ca. € 2.215,--).

2.3. Die bBegünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (Jahressechstelbestimmung)

Sonderzahlungen sind gemäß ASVG Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen, jedoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit gewährt werden, wie z.B. der 13. und 14. Monatsbezug, Gewinnanteile und Bilanzgelder. Sonstige Bezüge liegen gemäß EStG -vor, wenn der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn sonstige, insbesondere einmalige, Bezüge erhält.

Die wichtigsten dieser Bezüge sind die Weihnachtsremuneration, die Urlaubsbeihilfe, Gewinnanteile und Bilanzgelder.

Die WeihnachtsremunerationR beruht nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf den Kollektivverträgen. Der Zeitpunkt der Bezahlung der Urlaubsbeihilfe richtet sich nach dem jeweiligen Kollektivvertrag.

Die sonstigen Bezüge werden nicht der Lohnsteuertabelle unterworfen, sondern es gelten folgende gesetzliche Bestimmungen bezüglich Jahressechstel:

2.3.1 Was ist das JahressechstelJahressechstelregelung?

Das Jahressechstel ist ein Richtwert, woraus ersichtlich ist, im Zusammenhang mit der Freigrenze, ob sonstige Bezüge mit dem festen Steuersatz (6%)in Höhe von 6 % zu versteuern sind oder, ob die Besteuerung unterbleibt. Um das feststellen zu können, muss bei jeder Auszahlung eines sonstigen Bezuges, nach einer bestimmten Formel, dieses Sechstel neu errechnet werden.²⁸

²⁸Vgl. Info Blatt der WKO „Steuerliche Behandlung der sonstigen Bezüge“.

Rechenformel

$$\text{Jahressechstel} = \frac{\frac{\sum \text{Bezüge}}{(14)\text{Monate}} \times 12 = \text{fiktiver Jahresbezug}}{6}$$

~~Summe der Bezüge : Anzahl der Monate = durchschnittlicher Monatsbezug * 12 = fiktiver Jahresbezug : 6 = Jahressechstel~~

Soweit die sonstigen Bezüge in ihrer kalendermäßigen Auszahlungsfolge insgesamt € 620,-- ~~+~~ im jeweiligen Kalenderjahr nicht übersteigen, sind sie steuerfrei.

Nach Erschöpfung des Freibetrages von € 620,-- sind sonstige Bezüge bis zur Erreichung der Sechstelgrenze mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Bei Bezügen, die mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, sind die SV-Beiträge vor Anwendung des festen Steuersatzes in Abzug zu bringen. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens € 2.000,-- (Freigrenze) beträgt. Bemessungsgrundlage ist der Bruttobetrag abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und des Freibetrages von € 620,--.

Beispiel

Jahressechstel: € 1.500,--

Freigrenze: € 2.000,--

Die Besteuerung des sonstigen Bezuges – nach Abzug der SV und des Freibetrages – unterbleibt, da das Jahressechstel unter der Freigrenze liegt.

Jahressechstel: € 3.100,--

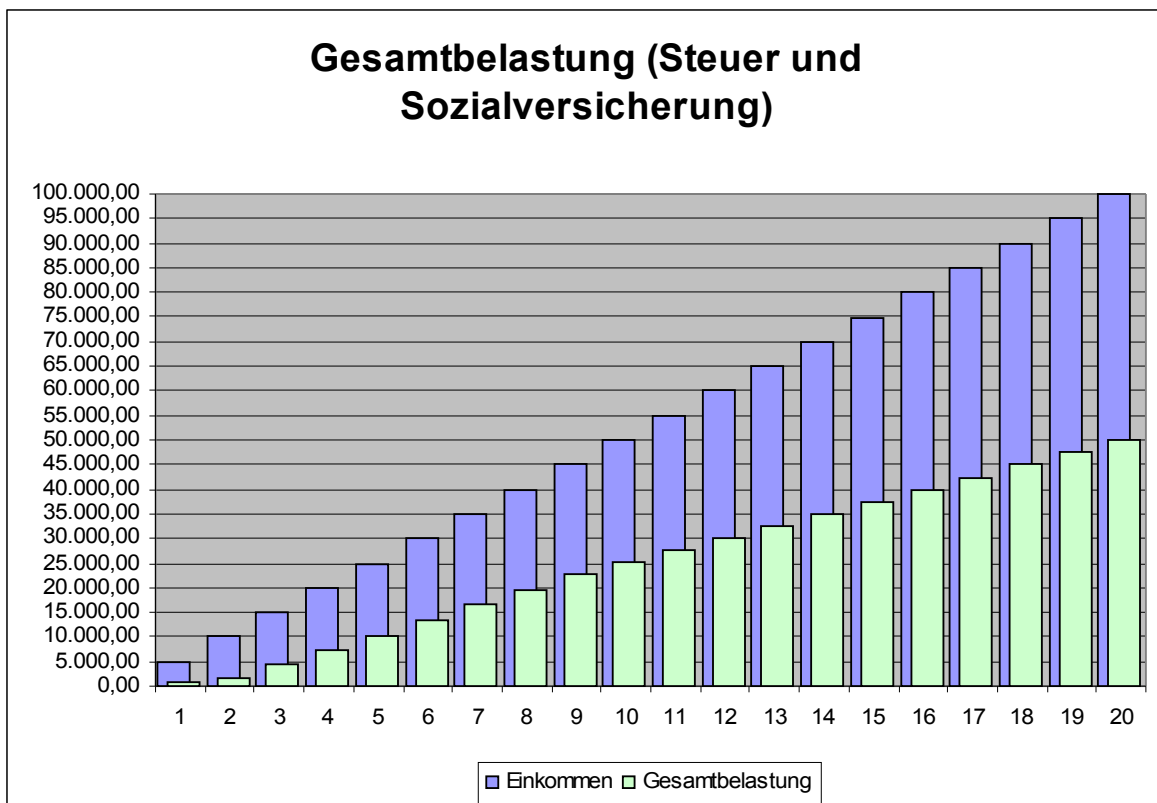
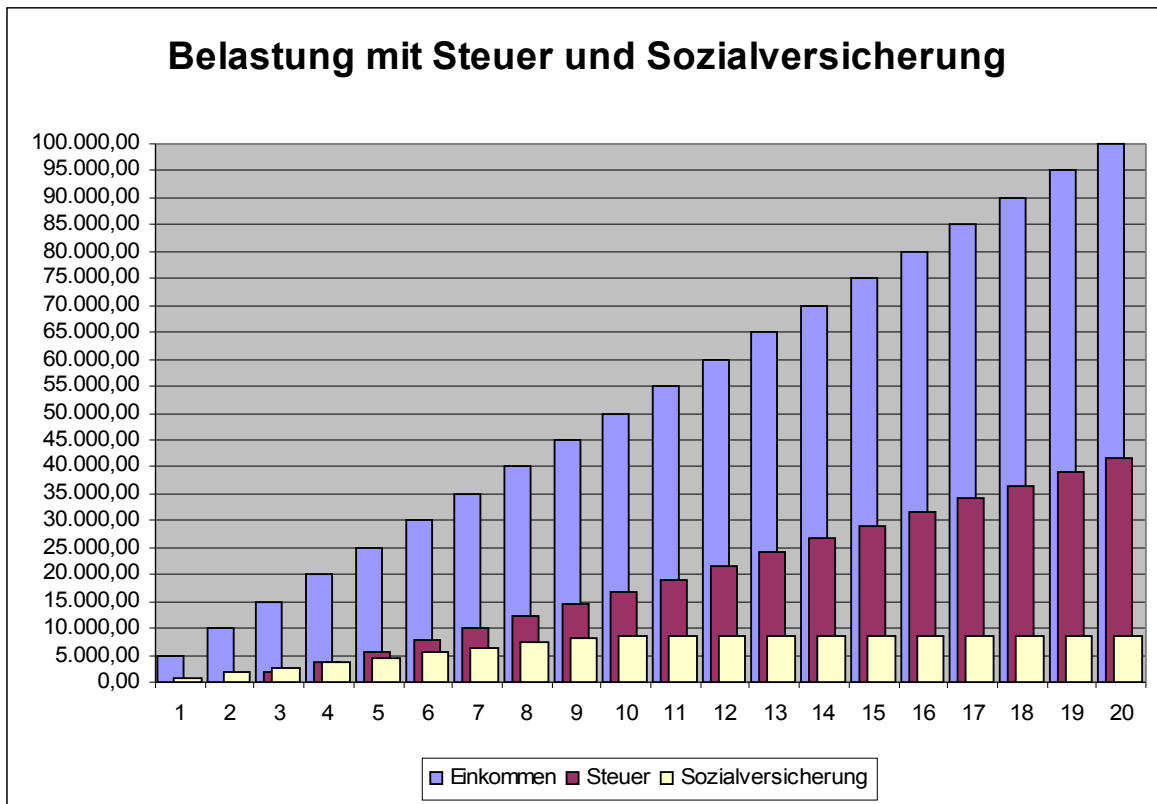
Freigrenze: € 2.000,--

Der sonstige Bezug ist in diesem Fall – nach Abzug der SV und des Freibetrages - mit 6% zu versteuern, da das Jahressechstel über der Freigrenze liegt.

Die Sechstelbestimmung ist eine besondere steuerliche Begünstigung, da diese Einkünfte nicht dem laufenden Bezug zugerechnet und somit nicht der steuerlichen Progression unterworfen werden. Die Anwendungsgrenze dieser Begünstigung bildet eben das Jahressechstel.

Übersteigen jedoch die sonstigen Bezüge das Jahressechstel, so sind die übersteigenden Beträge dem laufenden Bezug zuzurechnen und werden somit nach dem Progressions-Tarif besteuert.

2.3 Gesamtbelastung - Darstellung



3 Mögliche Maßnahmen für Arbeitnehmer und Selbständige

-
- ~~Spitzensteuersatz von 50% sollte erst bei Einkommensteilen von über € 70.000,-- zur Anwendung kommen, anstelle der bisherigen 51.000,--.~~
- ~~Herabsetzung der Lohnsteuer bzw Einkommensteuer um 5%~~
- ~~Neue Einschleifregelungen~~
- ~~Erhöhung der Freigrenze bei Sonderzahlungen von € 2.000,-- auf € 5.000,--~~
- ~~Senkung der Lohnnebenkosten~~
- ~~Schaffung eines Freibetrages zur Kapitalbildung = Kapitalbildungsmodell (Begriffsfindung noch nicht abgeschlossen)~~
- ~~Alternative Methoden~~

Aufgrund der hohen Steuerbelastung für mittlere Einkommen und der zunehmenden finanziellen Verschlechterungen der staatlichen Pensionsleistungen wird die Kluft zwischen Nettopension und ehemaligem Nettogehalt immer größer. Die hohe Steuerbelastung verhindert, diese Pensionslücke mithilfe privater, individueller Pensionsvorsorge zu verringern bzw. zu schließen. Der Staat hat unzweifelhaft Handlungsbedarf, da er auch die Pensionen auf dem bestehenden Niveau nicht finanzieren kann und der Mittelstand ansonsten keine Chancen zur Vorsorge hat.

In diesem Kapitel sollen folgende mögliche Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung des Mittelstandes näher analysiert werden:

3.1 Schaffung eines Freibetrages zur Kapitalbildung (Kapitalbildungsmodell)

3.2 Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Steuersätze sowie neue
Einschleifregelungen für die Tarifstufen

3.3 Senkung des Steuersatzes

3.4 Senkung des Steuersatzes in Kombination mit Erhöhung der
Steuerbemessungsgrundlage

3.5 Senkung der Lohnnebenkosten

3.6 Erhöhung der Freigrenze bei Sonderzahlungen von € 2.000,-- auf € 7.000,--

3.7 Beiträge und Versicherungsprämien

| [3.8 Kombination Kapitalbildungsmodell mit Beiträgen und Versicherungsprämien](#)
|
|

3.1 Kapitalbildungsmodell

Durch die Bildung eines einkommensneutralen Freibetrages von beispielsweise € 5.000,-- bis € 10.000,-- jährlich könnte eine Entlastung des Mittelstandes herbeigeführt werden. Dieser Freibetrag soll jedem Einkommenssteuerpflichtigen zur Verfügung stehen, unabhängig von der Höhe seines Einkommens.

3.1.1 Funktionsweise des Freibetrages

Konkret würde dieser Freibetrag die Tarifestufen nach oben hin verschieben. Statt den bisherigen einkommensteuerfreien € 10.000,-- pro Jahr, wären es mit dem Freibetrag € 15.000,-- bis € 20.000,-- pro Jahr. Die erste Progressionsstufe beginnt somit erst ab einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen von mehr als € 15.000,-- bis € 20.000,--.

Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige Wertpapiere anschaffen, die in einem eigens zur Kapitalbildung angelegten Depot gehalten werden müssen, welches zweckgebunden ist. Das Depot dient dem Zweck, langfristig und nachhaltig Kapitalvermögen aufzubauen, welches in erster Linie zur Pensionsvorsorge verwendet werden soll. ~~Darüber hinaus kann dieses Vermögen auch zur Besicherung von beispielsweise Krediten herangezogen werden~~

Der Freibetrag kann nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen geltend gemacht werden und wäre mit € 5.000,-- oder € 10.000,-- gedeckelt.

3.1.2 Aufwendungen, für die ein Freibetrag geltend gemacht werden kann

Die Begünstigung durch den Freibetrag kann für ~~diverse Veranlagungen (eventuell in Anlehnung an § 10-a EStG sowie Wertpapierdeckung) aller Art~~ in Anspruch genommen werden. Im Depot ist es also möglich, nach den persönlichen Wünschen Kombinationen aus den verschiedensten Anlageformen anzuschaffen.

(Veranlagungen aller Art? -> Schwachstelle, dass „Finanzhaie“ mit dubiosen Angeboten angezogen werden -> könnte zu einer „Förderpolizei“ führen)

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger möchte die Begünstigung in Anspruch nehmen und kauft aus diesem Grund folgende Wertpapiere:

€ 200,-- monatlich, fondsgebundene Lebensversicherung	€ 2.400,--
Verschiedene Aktien	€ 1.400,--
Wohnbauanleihen	€ 1.200,--
Summe	€ 5.000,--

3.1.3 Folgen eines vorzeitigen Verkaufs?

Wenn Wertpapiere aus dem Depot vor der Zeit verkauft werden, sind diese nach zu versteuern. Weiters könnte ein Strafzuschlag von 2-5% von der Gesamtsteuerbelastung des Steuerpflichtigen aufgeschlagen werden, mit welchem diese Einkünfte (aus dem Depot) nach zu versteuern wären.

3.1.4 Depotauflösung ohne Nachversteuerung und Strafzuschlag

Wenn die Personen, die diese Begünstigung in Anspruch genommen haben, das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder entschuld bare Gründe vorliegen wie z.B. Berufsunfähigkeit/Invalidität, so können diese das Depot auflösen oder Teile davon verkaufen. Kurzfristige Arbeitslosigkeit stellt allerdings keinen entschuld baren Grund dar, deswegen käme es zu einer Nachversteuerung, wenn das Depot oder Teile von diesem verkauft werden.

Bei Erreichen des Pensionsalters ist allerdings ein Verkauf nicht zwingend, da die Wertentwicklungen am Kapitalmarkt unter Umständen nachteilig sein könnten und die Steuerpflichtigen nicht zu einer Veräußerung zur Unzeit gedrängt werden sollen. Die Begünstigung kann allerdings nur so lange in Anspruch genommen werden, solange man die

Lohnsteuer entrichtet. Anknüpfungspunkt des Freibetrages ist also ein aufrechtes Dienstverhältnis. (Problematik -> auch Pensionisten zahlen Lohnsteuer!!!)

3.1.5 Behandlung des angesparten Betrages

Die jährlichen Renditen, welche zu einer Auszahlung gelangen, werden thesauriert. Was mit den Renditen geschieht, hängt nicht zuletzt von der Anlageform ab.

Bei Erreichen des Pensionsalters könnten beispielsweise folgende Varianten der Auszahlung des angesparten Vermögens zur Auswahl stehen:

- Auszahlung durch einen Einmalerlag
- Auszahlung durch Umwandlung in eine ewige Rente
- Kombination von Einmalerlag und ewiger Rente

Der Nutzen aus diesem Modell zeigt sich vor allem daran, dass dem Mittelstand langfristig die Möglichkeit zur Kapitalbildung gegeben werden würdewird und dass HärtenEntscheidungen aus zukünftigen Pensionsreformen, diese Einkommensgruppe nicht mehr unmittelbar treffen würde.

Würde beispielsweise der gesamte Betrag von € 5.000,-- für die Pensionsvorsorge verwendet, könnte man pro Monat rund € 400,-- ansparen. Würde man einen Betrag von € 10.000,-- pro Jahr (ca. € 800,-- im Monat) steuerfrei stellen, dann haben insbesondere Erwerbstätige, ab dem 40. Lebensjahr bzw. noch Ältere die Möglichkeit, ihre Pensionslücke besser in den Griff zu bekommen. Personen diesendieses Alters können nicht mehr so flexibel auf zukünftige Pensionsreformen reagieren und die Zinsentwicklung kann sich deshalb auch nicht mehr so vorteilhaft auswirken (wegen fehlender Langzeitwirkung).

Die betroffenen Personen haben somit die Möglichkeit, durch selbst gewählte Veranlagungen und dessen steuerliche Begünstigung für die Zukunft vorzusorgen. Durch das Depotveranlagungsmodell stünde der Mittelstand auch nicht mehr in einer so starken

Abhängigkeit zum Wohlfahrtsstaat bzw. kann der Mittelstand seine Abhängigkeit eigenverantwortlich reduzieren.

3.2 Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Spitzensteuersatz und neue Einschleifregelungen für Tarifstufen

Die Einkommensstufen für die Progression wurden letztmalig 1989 an die Inflation angepasst. Damals lag die Grenze für den Spitzensteuersatz von 50% bei ATS 700.000,--.

In der Folge soll mit Hilfe des Verbraucherpreisindex festgestellt werden, welcher Betrag den ATS 700.000,-- im Jahr 1989 gegenwärtig entsprechen würde.

~~Bei genauerer Betrachtung entsprechen diese ATS 700.000,-- heutigen € 70.000,--. Leider wurde die Einkommensgrenze nur umgerechnet und gerundet auf € 50.000,--.~~

~~Weiters wäre es vorteilhaft die Progression zu entschärfen und somit die Kurve der Steuerlast flacher zu gestalten. Dies wäre zu erreichen, wenn beispielsweise nicht nur vier sondern sechs Einkommenskategorien normiert werden.~~

Beispiel

Verbraucherpreisindex

3.2.1 Der Verbraucherpreisindex ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw für die Inflation in Österreich. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex ist Grundlage für die vergleichbare Messung der Inflation in Europa und für die Bewertung der Geldwertstabilität innerhalb der Euro-Zone. Der VPI wird neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator für die Wertsicherung von Geldbeträgen (zB Mieten, Unterhaltszahlungen) verwendet, er ist aber auch Datenbasis für Lohnverhandlungen.²⁹ Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist einer der wichtigsten und bekanntesten Kennzahlen des Österreichischen Statistischen Zentralamts und zeigt das Ausmaß der Teuerung, das welcher den Endverbraucher trifft. Er kann somit als Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung

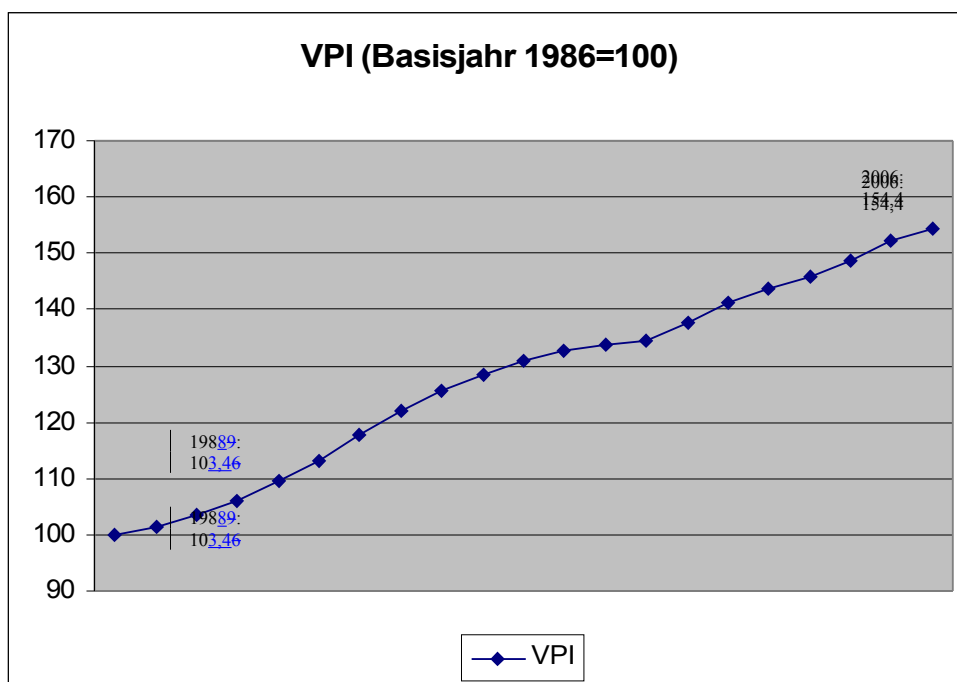
²⁹ Homepage der Statistik Austria: www.statistik.at

bzw. für die Inflation in Österreich bezeichnet werden. Der VPI wird neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator auch für die Wertsicherung von Geldbeträgen (z.B. Mieten, Unterhaltszahlungen) verwendet und ist auch Datenbasis für Lohnverhandlungen.³⁰

Von einem Basisjahr ausgehend, dessen durchschnittliches Preisniveau gleich 100 gesetzt wird, gibt der jeweilige Indexwert an, um wie viel Prozent sich die Preise im Durchschnitt gegenüber dem Basiszeitraum verändert haben (z.B. Verbraucherpreisindex 96 geht vom Basisjahr 96 aus).

Der Warenkorb des Verbraucherpreisindex 2005 umfasst derzeit 770 Waren und Dienstleistungen. Mit dem VPI 2005 ist die Indexreihe seit 1945 siebenmal angepasst worden.

Die letzte Anpassung der Einkommensstufen (für die Progression) an die Inflation fand im Jahr 1989 statt. Seitdem hat sich der VPI, bezogen auf das Basisjahr 1986, und dadurch auch die Inflation zunehmend erhöht. Die nachfolgende Grafik soll dies verdeutlichen:



(Tabelle: Datenquelle: Statistik Austria)

Die letzte Anpassung der Einkommensstufen (für die Progression) an die Inflation fand im Jahr 1989 statt. Seitdem hat sich der VPI, bezogen auf das Basisjahr 1986, und dadurch auch die Inflation zunehmend erhöht. Die Grafik soll dies verdeutlichen:

³⁰-Vgl. Homepage der Statistik Austria: www.statistik.at

Seit der letzten Einkommensstufenanpassung ist somit der VPI (Basisjahr=1986) von 106 im Jahr 1989 auf 154,4 im Jahr 2006 gestiegen.

Das starke Steigen der Verbraucherpreisentwicklung und der damit zusammenhängenden Inflationsrate iWie man der Grafik weiters entnehmen kann ist insbesondere in den letzten Jahren (2004: 3,1%; 2005: 2,9%) der VPI bzw. die Inflation stark gestiegen, was wiederum deutlich macht, dass gerade zuletzt die Teuerung stark zugenommen hat.

Seit der letzten Einkommensstufenanpassung ist somit der VPI (Basisjahr=1986) von 103,4 im Jahr 1988 auf 154,4 im Jahr 2006 gestiegen. Versucht man nun die Bemessungsgrundlage an den Index, wie es beim Mietzins üblich ist, mit folgender Formel, anzupassen:

Einkommenshöhe * neuer Index (Index 06)
Grundindex (Index 88)

ATS 700.000 * 154,4 (Index 06)
103,4 (Grundindex 88) würde
ebenfalls für eine Neuanpassung
(Ausweitung) der
Einkommensstufen sprechen, da
die mittelständischen
Einkommen dadurch entlastet
und der lokale Konsum gestärkt
werden würde.

= ca. ATS 1.045.260,-- – umgerechnet in Euro: ca. € 76.000,--

Aus dieser Rechnung ergibt sich, dass ein Einkommen von ATS 700.000,-- im Jahr 1989 heute € 76.000,-- entspricht.

Somit erscheint ein Spitzensteuersatz schon bei Einkommen ab € 51.000,-- nicht mehr zeitgemäß und eine Neuanpassung der Einkommensstufen sowie insbesondere die Ausweitung der Bemessungsgrundlage für den Höchststeuersatz wären wünschenswert, da man dadurch die mittelständischen Einkommen steuerlich entlasten würde.

Ein weiteres Argument für eine rasche Indexierung der Einkommensstufen wären die Auswirkungen der „kalten Progression“.

3.2.2 Kalte Progression

Inflation bewirkt auch, dass im zeitlichen Verlauf real gleich hohe Einkommen nominell den Anschein einer Einkommenserhöhung erwecken.

Da das Einkommen einem progressiven Steuertarif unterliegt, kommt es somit inflationsbedingt zu einer höheren Steuerbelastung, ohne dass sich die reale Einkommenssituation und die steuerliche Leistungsfähigkeit geändert hätten.³¹

Man gleitet somit in eine höhere Progressionsstufe hinein. Diese Veränderung der realen Steuersituation bezeichnet man als „kalte Progression“.

Man könnte dieses Phänomen auch als „heimliche Steuererhöhung“ bezeichnen, denn das Steueraufkommen wird, durch schlichtes Unterlassen von Seiten des Gesetzgebers, stetig vergrößert.

Um der „kalten Progression“ entgegen zu wirken, wäre es nahe liegend beispielsweise die Bemessungsgrundlage des Steuersatzes anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex eine gewisse Schwelle überschreitet oder seit der letzten Anpassung eine gewisse Zeit vergangen ist. Somit lässt man den Maßstab, mit dem die Steuer berechnet wird, mit der Teuerung „mitwachsen“, also der Tarif wird indiziert.

Wenn die Steuerklassen „gestreckt“ werden, während die Höhe der Steuersätze unverändert bleibt, kann die „kalte Progression“ zur Gänze kompensiert werden.³²

Beispiel zur Indexierung („Streckung“):

alter Tarif		neuer Tarif Teuerung iHv 10 % berücksichtigt	
Einkommen	Steuersatz in %	Einkommen	Steuersatz in %

³¹Vgl. Hofer/Ladner, Kalte Progression in Österreich ÖStZ 2007, S-150 ff.

³²Vgl. Hofer/Ladner, Kalte Progression in Österreich ÖStZ 2007, S 150 ff.

...
...
20.000	19,2	22.000	19,2
30.000	26,4	33.000	26,4
40.000	30,7	44.000	30,7
...

Eine Indexierung kann nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Diese besteht bereits in Dänemark, den Niederlanden, in einigen Schweizer Kantonen, in Kanada oder den USA. Im Fall der Schweiz wird der Tarif angepasst, sobald die kumulierte Teuerung sieben Prozent über dem letzten Stand liegt.³³ Derzeit gibt es in Österreich nach wie vor keine gesetzlich verankerte Inflationsanpassung im EStG zur Vermeidung der kalten Progression, noch eine diesbezügliche Willenserklärung.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Einkommen, sondern auch sämtliche andere in Euro ausgedrückte Größen – wie z.B. Gewinne, Vermögen, Kapital – den Wirkungen der Teuerung unterliegen. Die Kaufkraft dieser Größen kann nur erhalten bleiben, wenn sie im Ausmaß der Teuerung mit dieser mit anwachsen. Bei Anwendung eines über die Jahre hinweg unveränderten progressiven Steuertarifs sind sie somit der kalten Progression ebenso unterworfen wie das Einkommen.³⁴

-

³³-Vgl. Hofer/Ladner, Kalte Progression in Österreich ÖStZ 2007, **S** 150 ff.

³⁴Vgl. Steuerinformation der interkantonalen Kommission für Steueraufklärung, Die kalte Progression, 2000, **S** 7.

3.2.3 Neue Einschleifregelungen

3.2.3.1 Anpassung der Einkommensstufen an Verbraucherpreisindex (Indexierung)

Würde man die Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz an den Verbraucherpreisindex anpassen, müssen auch die jeweiligen Einkommensstufen geändert werden, um die Berechnung der Steuerlast zu harmonisieren. Soll nun der Höchststeuersatz, nicht wie momentan ab € 51.000,-- greifen, sondern erst beim indexierten Wert von € 75.000,--, würden sich folgende Änderungen ergeben:

Einkommensteuer jährlich:					
	derzeit			neu (75.000)	
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer	
0%	10.000 und darunter	0	15.000 ³⁵ und darunter	0	
23%	25.000	5.750	37.500	8.740	
33,5%	51.000	17.085	75.000	25.460	

~~Durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz auf € 70.000,-- müssen auch die jeweiligen Einkommensstufen angepasst werden, um die Berechnung der Steuerlast zu harmonisieren. Es würden sich folgende Änderungen ergeben:~~

Die neuen Formeln würden so lauten:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
Über 15.000 Euro bis 37.500 Euro	
Über 35.000 Euro bis 70.000 Euro	
Über 70.000 Euro	

Die Steuerbelastung würde sich wie folgt ändern:

³⁵ Die € 15.000,-- ergeben sich nicht durch eine Indexierung. Da bei der Steuerreform 2005 niedrige Einkommen bis € 10.000,-- steuerfrei gestellt wurden (im Vergleich zu vor 2005: € 3.640,-- steuerfrei) erschien dies nicht notwendig. Mit der Erhöhung der „Freigrenze“ um € 5.000,-- soll dem weiter oben näher erläuterten „Kapitalbildungsmodell“ Rechnung getragen werden.

Wie man der Grafik entnehmen kann, würde eine Anpassung bzw. Ausweitung der Einkommensstufen sowie eine Indexierung des Höchststeuersatzes zu einer Steuerentlastung des Mittelstandes führen. Man muss jedoch auch berücksichtigen, dass in dieser (leichten) Entlastung vorwiegend die „kalte Progression“ ausgeglichen wird, ~~das~~ die de facto nicht zu einer Entlastung des Mittelstandes führt, sondern nur die Teuerung berücksichtigt (ausgeglichen) ~~wird~~ bzw. zur Erhaltung, aber nicht zur Stärkung der Kaufkraft führt.

Bei einem jährlich zu versteuernden Einkommen von € 30.000,-- sind momentan etwas mehr als € 7.900,-- an Einkommensteuer zu zahlen. ~~N~~, nach der vollständigen Indexierung und Neuanpassung der Einkommensstufen beläuft sich die Steuer bei gleichem Einkommen auf etwas mehr als € 5.800,--. Das entspricht einer Steuerersparnis von in etwa € 2.000,--.³⁶

³⁶ Eine detaillierte Darstellung der Steuerbelastung ist im Anhang abgebildet.

3.2.3.2 Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,-- und Anpassung der Einkommensstufen

Um den Mittelstand nachhaltig zu entlasten, ~~wäre~~wären eine weitere großzügige Ausweitung der Bemessungsgrundlage sowie eine Anpassung der Einkommensstufen dringend erforderlich.

In diesem Zusammenhang stellt sich aufgrund der Steuergerechtigkeit und auch Zweckmäßigkeit der Einkommensstufen die Frage des „Reich seins“. Wenn man nun das Einkommen als einigermaßen geeigneten Indikator für „erwirtschafteten Reichtum“ heranzieht, so gilt es zu beurteilen, ob die derzeitigen € 51.000,--³⁷ bzw. das nach Indexierung errechnete steuerpflichtige Einkommen von € 75.000³⁸ als Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz zeitgemäß sind. Zählt man heutzutage nicht erst ab € 100.000,--³⁹ oder € 150.000,-- oder erst ab noch einem höheren Betrag wirklich zur einkommensmäßigen Elite? Und sollte nicht erst ab diesem Einkommen auch der für eine Elite relevante „elitäre“ Spitzensteuersatz zur Anwendung kommen?

Betrachtet man das Nachbarland Deutschland, so wurde dort das Thema „Reichensteuer“ hinlänglich diskutiert und sie wurde im Endeffekt mit 1. Jänner 2007 auch eingeführt. Dabei wurde ab einem Einkommen in Höhe von € 250.000,-- für Ledige bzw. € 500.000,-- für Verheiratete der Spitzensteuersatz um drei Prozentpunkte auf 45 % angehoben.

Vergleicht man dann dazu Österreichs derzeitige Bemessungsgrundlage für den Höchststeuersatz von € 51.000,-- so würde es hierzulande in der Tat ~~einen~~ erheblichen Spielraum für Flexibilisierungen bzw. großzügige Erhöhungen des Spitzensteuersatzes geben.

Würde man beispielsweise die Bemessungsgrundlage des Spitzensteuersatzes auf € 100.000,-- erhöhen und die Einkommensstufen harmonisieren, ergäbe sich folgendes Schema:

³⁷ Bei € 51.000,-- jährlichem steuerpflichtigen Einkommen beträgt der monatliche Bruttobezug in etwa € 4.950,-- (rückgerechnet: € 51.000,--/12= € 4.250,-- steuerpflichtiges monatliches Einkommen+SV (Höchstbemessungsgrundlage ist 18,2 % v. € 3.850,--)= rund € 4.950,-- Bruttobezug.

³⁸ Bei € 75.000,-- jährlichem steuerpflichtigen Einkommen beträgt der monatliche Bruttobezug in etwa € 7.000,-- (rückgerechnet: € 75.000,--/12= € 6.250,-- steuerpflichtiges monatliches Einkommen+SV (Höchstbemessungsgrundlage ist 18,2 % v. € 3.850,--)= rund € 7.000,-- Bruttobezug.

³⁹ Bei € 100.000,-- jährlichem steuerpflichtigen Einkommen beträgt der monatliche Bruttobezug in etwa € 9.000,-- (rückgerechnet: € 100.000,--/12= € 8.333,-- steuerpflichtiges monatliches Einkommen+SV (Höchstbemessungsgrundlage ist 18,2 % v. € 3.850,--)= rund € 9.000,-- Bruttobezug.

Einkommensteuer jährlich:					
	derzeit			neu (100.000)	
Steuersatz	Einkommen	Steuer		Einkommen	Steuer
0%	10.000 und darunter	0		15.000 ⁴⁰ und darunter	0
23%	25.000	5.750		50.000	11.500
33,5%	51.000	17.085		100.000	33.500

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
Über 15.000 Euro bis 50.000 Euro	
Über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	
Über 100.000 Euro	

[Grafisch würde sich die Ausweitung der Bemessungsgrundlage und somit die Änderung der Steuerbelastung wie folgt darstellen:](#)

[Bei einem jährlich zu versteuernden Einkommen von € 30.000,-- beträgt die derzeitige Steuerlast rund € 7.900,--. Nach der Ausweitung der Bemessungsgrundlage für den Höchstarif auf € 100.000,-- und der Neuanpassung der Einkommensstufen würde sich die Einkommensteuer bei gleich bleibendem zu versteuernden Einkommen auf in etwa € 4.900,-- belaufen. Das Steuerersparnis des Einkommenssteuerpflichtigen wären somit rund € 3.000,-- jährlich.⁴¹](#)

⁴⁰ Die € 15.000,-- ergeben sich nicht durch eine Indexierung. Da bei der Steuerreform 2005 niedrige Einkommen bis € 10.000,-- steuerfrei gestellt wurden (im Vergleich zu vor 2005: € 3.640,-- steuerfrei) erschien dies nicht notwendig. Mit der Erhöhung der „Freigrenze“ um € 5.000,-- soll dem weiter oben näher erläuterten „Kapitalbildungsmodell“ Rechnung getragen werden.

⁴¹ [Eine detaillierte Darstellung der Steuerbelastung ist im Anhang abgebildet.](#)

3.3 Senkung des Steuersatzes

Eine weitere, bereits oftmals diskutierte, Möglichkeit den Mittelstand zu entlasten, wäre eine Senkung des Steuersatzes bei der Einkommenssteuer⁴². Da bei der letzten Steuerreform nur die Körperschaftssteuer gesenkt wurde, welche nur Kapitalgesellschaften entrichten, bleibt der Großteil der heimischen Wirtschaft (250.000 KMUs), alle Freiberufler sowie alle Arbeitnehmer (kurz gesagt, der gesamte heimische Mittelstand) außen vor.

Ein Blick auf die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass Österreich im Vergleich zu seinen Nachbarländern den höchsten Einkommenssteuertarif hat.-

Land	Einkommenssteuer (Höchstsatz)
Deutschland	42 bzw. 45 % (ohne Solidaritätszuschlag)
Italien	44,2 %
Schweiz	40,4 %
Slowenien	50 %
Slowakei	19 %
Tschechien	32 %
Ungarn	38 %

(Quelle: www.wko.at – Stand: Jänner 2007)

Im Gegensatz zur Unternehmensbesteuerung (KÖSt), bei der Österreich seit der letzten Steuerreform gut aufgestellt ist, ist jedoch bei der Einkommenssteuer Nachholbedarf gegeben. Auch der IHS-Chef Felderer plädiert für weitere Steuersenkungen. ~~Angesetzt werden müsste~~ ~~Seiner Meinung nach müsste bei der Lohn- und Einkommensteuer ~~der~~ die mittleren und oberen Einkommensschicht ~~angesetzt werdenen.~~~~⁴³ Eine ~~Herabs~~ Senkung des Höchststeuersatzes wäre auch als wesentliches psychologisches Signal für die Österreicher zu bewerten. Ähnlich wie bei der Körperschaftssteuersenkung 2005, die als erfolgreich beurteilt wird und sich schon in kurzer Zeit selbst finanzierte, könnte eine Einkommenssteuerherabsetzung ähnliche Anreize schaffen und sich ebenfalls sehr schnell bezahlt machen.-

⁴² Eine Senkung des Spitzensteuersatzes der ESt impliziert auch eine Senkung der KEST, da sich diese vom Spitzensteuersatz ableitet.

⁴³ Vgl. IHS: „Österreich kein ausgesprochenes Hochsteuerland“, SWK 26/2006 (T 095).

Weiters birgt das Festhalten am Spitzensteuersatz, obwohl alle Nachbarländer Österreichs (mit Ausnahme von Slowenien) einen (teilweise) wesentlich niedrigeren Tarif haben, die Gefahr in sich, dass auch heimische Führungskräfte und Forscher⁴⁴, jedoch auch gewöhnliche Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige ins Ausland abwandern. Insbesondere durch die geografische bzw. räumliche Nähe zu den östlichen Nachbarn in Verbindung mit deren niedrigen Höchstsätzen, ist eine Verlagerung der Besteuerungshoheit in diese Länder für viele durchaus überlegenswert.

Eine Senkung des Höchststeuersatzes sollte so ausfallen, dass diese auch spürbar ist und somit genügend Leistungsanreize schafft, dass sie sich selbst finanzieren kann. Man wird zwar realistischlicherweise nicht das Tarif-Niveau unserer östlichen Nachbarländer erreichen können, jedoch eine erhebliche Senkung von rund 10 Prozent auf einen Spitzensteuersatz von 40 % wäre eine bemerkenswerte Möglichkeit, den Mittelstand, der bei den letzten Steuerreformen durchwegs übergangen wurde, zu entlasten.

Ob diese Senkung einmalig oder etappenweise stattfindet, bleibt der politischen Diskussion vorbehalten. Ein schrittweises Herabsenken des Höchstsatzes von 50 % auf beispielsweise 40 % innerhalb von zehn Jahren wäre jedoch eine schonende sowie durchwegs interessante und diskussionswürdige Möglichkeit, den Mittelstand zu entlasten und Leistungsanreize zu schaffen. In der Folge soll diese, in Jahresschritten von je 1 Prozentpunkte, erwähnte Herabsetzungsmöglichkeit näher erläutert, analysiert und durchgerechnet werden.

⁴⁴Vgl. Wirtschaftstreuhänder wollen Senkung des Spitzensteuersatzes, SWK 20/21/2003 (T 156).

3.3.1 Senkung des Steuersatzes um zehn Prozentpunkte

Beginnend mit dem Jahr 2008 soll der Steuersatz ab diesem Jahr und jede folgende Periode bis zum Jahr 2017 um jeweils einen Prozentpunkt herabgesetzt werden und ~~dammit~~ somit 40 Prozent betragen. Durch die Herabsetzung des Höchsttarifes werden die Steuersätze für die entsprechenden Einkommensstufen harmonisiert, sodass sie im Verhältnis gleich bleiben.⁴⁵

Bei der Herabsetzung des Steuersatzes, muss auch der jeweilige (Grenz-)Steuersatz für die jeweilige Einkommensstufe angepasst bzw. harmonisiert werden. Andererseits soll vorerst an den drei Einkommensstufen festgehalten werden. Im Jahr 2008 würden sich somit folgende Zahlen ergeben.

Einkommensteuer 2008 :					
Derzeit (Spitzensteuersatz: 50 %)			neu (Spitzensteuersatz: 49 %)		
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer
0 %	10.000 und darunter	0	0 %	10.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	22,5 % ⁴⁶	25.000	5.625
33,5 %	51.000	17.085	32,8 % ⁴⁷	51.000	16.730

Die Steuersätze wurden dementsprechend angepasst und aufgrund dieser Harmonisierung ergeben sich folgende neue Formeln zur Steuerberechnung:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz 49 %)
Über 10.000 Euro bis 25.000 Euro	
Über 25.000 Euro bis 51.000 Euro	
Über 51.000 Euro	

In den Folgeperioden (2009-2016) wird der Steuersatz kontinuierlich um jeweils ein Prozent gesenkt, um im Jahr 2017 40 % zu erreichen. In diesem Jahr ergibt sich dann folgendes Bild bei gleich bleibenden Einkommensstufen:

Einkommensteuer 2017:					
Derzeit (Spitzensteuersatz: 50 %)			neu (Spitzensteuersatz: 40 %)		
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer

⁴⁵ Eine detaillierte Tabelle von 2008 bis 2017 mit den geänderten bzw. angepassten Tarifen ist im Anhang zu finden.

⁴⁶ Bei Steuersatz iHv 49 % sind die 22,5 im selben Verhältnis wie die früheren 23 % zu 50 %.

⁴⁷ Bei Steuersatz iHv 49 % sind die 32,8 im selben Verhältnis wie die früheren 33,5 % zu 50 %.

0 %	10.000 und darunter	0	0 %	10.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	18,4 %	25.000	4.600
33,5 %	51.000	17.085	26,8 %	51.000	13.668

Aufgrund der harmonisierten Steuersätze würden sich bei einem Steuersatz in Höhe von 40 % folgende neue Steuer-Berechnungsformeln ergeben:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz 49 %)
Über 10.000 Euro bis 25.000 Euro	
Über 25.000 Euro bis 51.000 Euro	
Über 51.000 Euro	

Die Senkung des Höchststeuersatzes auf 40 % und damit auch die Senkung der Steuersätze für die anderen Einkommensstufen bis zum Jahr 2017 würde sich grafisch wie folgt darstellen:

3.4 Senkung des Steuersatzes in Kombination mit Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage

Bei der nachfolgenden Analyse soll der Steuersatz – wie bereits oben näher erläutert – in den kommenden zehn Jahren um zehn Prozent gesenkt werden, gleichzeitig jedoch auch die Steuerbemessungsgrundlage für das steuerpflichtige Einkommen erhöht werden. Der Freibetrag in Höhe von € 5.000,-- zur Kapitalbildung bzw. Pensionsvorsorge wird mitberücksichtigt⁴⁸. Somit fängt die erste Tarifstufe bei € 15.000,--⁴⁹ an.

3.4.1 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Indexierung der Steuerbemessungsgrundlage (€ 75.000,--)

⁴⁸ Ein möglicher Freibetrag bis € 10.000,-- wird zwar weiter oben diskutiert, wird jedoch in der Folge nicht berücksichtigt.

⁴⁹ Bei einem Freibetrag von € 10.000,-- würde die erste Tarifstufe dann erst bei € 20.000,-- beginnen.

Würde man die Senkung des Steuersatzes mit der im vorigen Kapitel besprochenen Indexierung der Bemessungsgrundlage für ebendiesen Höchsttarif verbinden, so würde sich folgendes ergeben:

Einkommensteuer indexiert - 2008:					
Derzeit (Bmgl: 51.000 und Spitzensteuersatz: 50 %)			neu (Bmgl: 75.000 und Spitzensteuersatz: 49 %)		
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer
0 %	10.000 und darunter	0	0 %	15.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	22,5 %	37.500	8.438
33,5 %	51.000	17.085	32,8 %	75.000	24.600

Im Jahr 2008 würden sich somit die oben angeführten Zahlen ergeben. Dabei wurde die Bemessungsgrundlage an den Verbraucherpreisindex angelehnt und die Steuersätze wurden dementsprechend angepasst und aufgrund dieser Harmonisierung ergeben sich folgende neue Formeln zur Steuerberechnung:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz: 49 %)
Über 15.000 Euro bis 37.500 Euro	
Über 35.000 Euro bis 70.000 Euro	
Über 70.000 Euro	

In den folgenden Perioden (2009-2016)⁵⁰ würde der Steuersatz kontinuierlich um jeweils einen Prozentpunkt abgesenkt um im Jahr 2017 40 % zu erreichen. In diesem Jahr 2017 ergäbe sich dann folgendes Bild bei gleich bleibenden Einkommensstufen:

Einkommensteuer indexiert - 2017:	
Derzeit (Bmgl: 51.000 und Spitzensteuersatz: 50 %)	neu (Bmgl: 75.000 und Spitzensteuersatz: 40 %)

⁵⁰ Eine neuerliche Indexierung der Werte (zw. 2010 und 2020), welche voraussichtlich notwendig wäre, wurde nicht berücksichtigt

Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer
0 %	10.000 und darunter	0	0 %	15.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	18,4 %	37.500	6.900
33,5 %	51.000	17.085	26,8 %	75.000	20.100

Aufgrund der harmonisierten Steuersätze würden sich bei einem Steuersatz in Höhe von 40 % folgende neue Steuer-Berechnungsformeln ableiten:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz 40 %)
Über 15.000 Euro bis 37.500 Euro	
Über 37.500 Euro bis 75.000 Euro	
Über 75.000 Euro	

Die Senkung des Höchststeuersatzes auf 40 % und damit auch die Senkung der Steuersätze für die anderen Einkommensstufen bis zum Jahr 2017 stellt sich grafisch folgendermaßen dar:

Wie diesem Diagramm zu entnehmen ist, würde sich bei kombinierter Anwendung von der Senkung des Spitzentarifs und der Anpassung der Einkommensstufen an den Verbraucherpreisindex eine wesentliche Steuerentlastung, insbesondere für mittlere Einkommen, ergeben.

Bei einem jährlich zu versteuernden Einkommen von beispielsweise € 30.000,-- muss der Steuerzahler derzeit rund € 7.900,-- an Einkommensteuer leisten. Das entspricht einem Steuersatz von 26,4 %. Sollten sich die Einkommensstufen sowie der Steuertarif bis zum Jahr 2017 nicht ändern, wäre mit derselben Steuerlast auch in 10 Jahren zu rechnen. Würde man jedoch den Spitzensteuersatz auf 40 % reduzieren und die Einkommensstufen vollständig an den Verbraucherpreisindex anpassen (was längst notwendig wäre), belief sich die Steuerlast im Jahr 2017 bei den € 30.000,-- auf nur € 4.500,--.

3.4.2 Senkung des Steuersatzes bei gleichzeitiger Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,--

Würde man noch einen Schritt weiter gehen, und die Senkung des Steuersatzes auf 40 % mit der-- im Text weiter oben beschriebenen und zur Entlastung des Mittelstandes vorgeschlagenen ---Ausdehnung der Bemessungsgrundlage für den Höchststeuersatz auf € 100.000,-- kombinieren, sowie die Einkommensstufen für die Berechnung und deren dazugehörige Steuersätze an diese neuen Gegebenheiten anpassen, würde sich die Einkommenssteuerbemessungsgrundlage wie folgt verändern:

Einkommensteuer 2008:					
Derzeit (Bmgl.: 51.000 und Spitzensteuersatz: 50 %)			neu (Bmgl.: 100.000 und Spitzensteuersatz: 49 %)		
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer
0 %	10.000 und darunter	0	0 %	15.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	22,5 %	50.000	11.250
33,5 %	51.000	17.085	32,8 %	100.000	32.800

Daraus ableitbar wären folgende Formeln zur Berechnung der jeweiligen Steuerlast:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz: 49 %)
Über 15.000 Euro bis 50.000 Euro	
Über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	
Über 100.000 Euro	

Würde man dieser Berechnung bis ins Jahr 2017 folgen und dabei weiterhin jedes Jahr den Steuersatz um jeweils ein Prozent senken, so würde sich bei Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf 100.000,--⁵¹ und gleichzeitiger Senkung des Höchsttarifs auf 40 % im Jahr 2017 folgendes, vorläufig endgültiges Schema sowie folgende Berechnungsformeln ergeben:

Einkommensteuer indexiert - 2017:

⁵¹ Eine neuerliche Indexierung der Werte (zw. 2010 und 2020) für das Jahr 2017 wurde nicht vorgenommen.

Derzeit (Bmgl.: 51.000 und Spitzensteuersatz: 50 %)			neu (Bmgl.: 100.000 und Spitzensteuersatz: 40 %)		
Steuersatz	Einkommen	Steuer	Steuersatz	Einkommen	Steuer
0 %	10.000 und darunter	0	0 %	15.000 und darunter	0
23 %	25.000	5.750	18,4 %	50.000	9.200
33,5 %	51.000	17.085	26,8 %	100.000	26.800

Einkommen	Einkommensteuer in Euro (Spitzensteuersatz: 40 %)
Über 15.000 Euro bis 50.000 Euro	
Über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	
Über 100.000 Euro	

Vergleicht man nun die momentane Einkommenssteuerlastsituation mit der Geänderten, würde das grafisch folgendermaßen aussehen:

Bei einem jährlich zu versteuernden Einkommen von z.B. € 30.000,-- würde sich derzeit bzw. auch 2017, wenn man davon ausgeht, dass die Einkommensklassen und der Spitzensteuersatz gleich bleiben, eine Einkommensteuerlast von in etwa € 7.900,-- ergeben. Nach den geänderten Bedingungen ergäbe sich 2017 eine Steuerlast in Höhe von rund € 3.950,--

Weiteres Beispiel:

Wie dieser Grafik zu entnehmen ist, würde sich bei einem jährlich zu versteuernden Einkommen von beispielsweise € 55.000,-- eine derzeitige Steuerlast in Höhe von rund € 19.000,-- ergeben. (Unter der Annahme, dass die Einkommensstufen sowie der Spitzensteuersatz bis 2017 gleich bleiben).

Bei Herabsetzung des Steuersatzes auf 40 % und gleichzeitiger Ausdehnung der Steuerbemessungsgrundlage auf € 100.000,-- belief sich die Steuerlast auf € 10.960,--.

-

3.5 Senkung der Lohnnebenkosten

~~Erhöhung der Freigrenze bei Sonderzahlungen von € 2.000,-- auf € 5.000,--~~

~~Sonderzahlungen wie das 13. und 14. Monatsgehalt werden grundsätzlich mit einem Sondersteuersatz in Höhe von 6% besteuert. Ein Freibetrag in Höhe von 620 € bleibt dabei steuerfrei. Neben diesem Freibetrag ist aber auch noch eine Freigrenze von 2.000 € jährlich zu beachten. Nur bis zu dieser Grenze sind die Einkünfte mit 6 % zu versteuern. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen dem normalen Progressionssteuersatz.~~

~~Damit sich die Begünstigung auch für höhere Einkommen besser auswirkt, sollte die Freigrenze auf 5.000 € ausgeweitet werden. Dies hätte zur Folge, dass auch Personen, die mehr als 1.000 € verdienen, in die Lage versetzt werden, ihre gesamten Sonderzahlungen begünstigt zu versteuern.~~

Senkung der Lohnnebenkosten

Als Nebenkosten werden jene Teile der Personalkosten (Arbeitskosten) bezeichnet, die über das Bruttoentgelt für die Anwesenheitszeit hinaus vom Arbeitgeber zu tragen sind. Sie stellen für jeden Unternehmer eine wesentliche Grundlage für die Berechnung von Stundensätzen dar. Die Personalkosten werden in Prozenten des Entgelts für die Anwesenheitszeit (Leistungszeit) ausgedrückt.

Die Nebenkosten können sich jedoch von Branche zu Branche (innerhalb der Kollektivvertragsgruppe) sowie betriebsindividuell unterscheiden. Die ermittelten Nebenkosten-Prozentsätze sind vom ma Entlohnungsniveau grundsätzlich unabhängig. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Monats-Bruttogehalt über der SV-Höchstbeitragsgrundlage der Nebenkostensatz wegen des Wegfalls der Sozialversicherung für den übersteigenden Betrag prozentuell sinkt.

Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus:

- Bezahlte Nichtanwesenheitszeiten
- Sonderzahlungen
- Sozialversicherung
- Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag
- Kommunalsteuer
- Abfertigungskosten
- Sonstige Nebenkosten (z.B. sonstige Sonderzulagen, Berufsausbildungskosten, freiwilliger Sozialaufwand, sonstige Abgangsentschädigung u.ä.)⁵²

Der Dienstgeberanteil der Sozialversicherung inklusive Abfertigung beträgt 2007 in Österreich 23,23 % (für Arbeiter) bzw. 23,43 % (für Angestellte) vom Bruttolohn⁵³. Dazu ~~kommt~~kommen ~~noch~~ der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag mit rund 0,4 % sowie die Kommunalsteuer in Höhe von 3 % des Bruttobezugs und: ~~Weiters~~ ~~kommt~~ ~~noch~~ der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), der sich auf 4,5 % beläuft, ~~hinzu~~. In Summe sind das rund 30,73 % bzw. 30,93 % des Bruttobezugs, welche der Arbeitgeber als Lohnnebenkosten zu tragen hat. Hinzu kommen noch die bezahlten

⁵²Vgl. www.wko.at Merkblatt zu Lohnnebenkosten.

⁵³ bzw. von der Höchstbemessungsgrundlage der Sozialversicherung: € 3.840,--

Nichtanwesenheitszeiten, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, sonstige Aufwendungen sozialer Art und Kosten der Berufsausbildung. Insgesamt beträgt dann der Gesamtanteil der Lohnnebenkosten 49,1 %.⁵⁴

International gesehen gehört Österreich mit diesem Lohnnebenkostenprozentsatz zum Spitzenfeld. In Deutschland betragen die Lohnnebenkosten 45,1 % und in Schweden bzw. der Schweiz belaufen sie sich auf lediglich 40,4 % bzw. 37,1 %.

Somit wäre diesbezüglich auch Handlungsbedarf gegeben und eine gleiche Aufteilung der Dienstnehmer, sowie der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung wäre ein erster Schritt. Auch eine Senkung der Kommunalsteuer um die Hälfte könnte man vornehmen. Als langfristiges Ziel wäre eine Reduktion der Lohnnebenkosten um 50 % wünschenswert.

⁵⁴Vgl. WKO „Arbeitskosten in Österreich – ein europäischer Vergleich“ (2005).

3.6 *Begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge bis maximal € 7.000,--*

Beim 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubsbeihilfe und Weihnachtsremuneration, handelt es sich um eine österreich-spezifische Regelung, die Urlaubsbeihilfe und die Weihnachtsremuneration. Diese Regelung welche ist aufgrund der Vorteile, die sie bietet, nur schwer angreifbar ist. Allenfalls ist jedoch eine Vereinfachung der sie betreffenden steuerlichen Regelungen durchsetzbar. Theoretisch wäre es auch möglich, das 13. und 14. Monatsgehalt in den Tarif einzuarbeiten, und das gesamte Einkommen mit einem etwas niedrigeren Steuersatz, der Spitzensteuersatz sinkt durch einarbeiten der betreffenden steuerlichen Sondernormen von 50% auf etwa 43%, zu besteuern. Wir haben uns allerdings entschlossen, dieses Thema nicht zu betrachten, da es aufgrund der Situation in Österreich praktisch sehr schwer umzusetzen wäre.

Sonderzahlungen wie das 13. und 14. Monatsgehalt werden grundsätzlich mit einem Sondersteuersatz in Höhe von 6% besteuert (Sechstelbestimmung). Ein Freibetrag in Höhe von € 620,-- bleibt dabei steuerfrei. Neben diesem Freibetrag ist aber auch noch eine Freigrenze von € 2.000,-- jährlich zu beachten. Liegt das Jahressechstel unter dieser Freigrenze, so unterbleibt die Besteuerung des sonstigen Bezugs.

Ist jedoch die Summe aller Sonderzahlungen über dem Jahressechstel, so entsteht ein sogenanntersogenannter „Jahressechstelüberhang“. Dieser übersteigende Betrag wird nicht mit dem festen Steuersatz von 6 %-%, sondern nach- dem Tarif versteuert.

Um diese komplizierte, „österreich-spezifische“ Jahressechstelregelung zu vereinfachen und transparenter zu machen, könnte man die Freigrenze, nicht wie bisher an das Jahressechstel knüpfen, sondern für jährliche Sonderzahlungen bis zu € 2.000,-- umfunktionieren. Weiters könnte man die begünstigte Besteuerung von 6 % für jährliche Sonderzahlungen bis maximal € 7.000,-- einführen. Überschreiten die sonstigen Bezüge € 7.000,-- in einem Kalenderjahr, so wird der übersteigende Betrag nach dem Tarif versteuert.

Jährliche, sonstige Bezüge	Besteuerung
bis € 2.000,--	steuerfrei
ab € 2.000,-- bis € 7.000,--	begünstigte Besteuerung mit 6 %
ab € 7.000,--	Besteuerung nach Tarif

| **3.7** -

Kapitalbildungsmodell

Durch die Bildung eines einkommensneutralen Freibetrages von max. € 5.000,-- jährlich könnte eine Entlastung des Mittelstandes herbeigeführt werden. Dieser Freibetrag soll jedem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, unabhängig der Höhe seines Einkommens.

Wie funktioniert der Freibetrag?

Um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige Wertpapiere anschaffen, die in einem eigens zur Kapitalbildung angelegten Depot gehalten werden müssen, welches zweckgebunden ist. Das Depot dient dem Zweck langfristig und nachhaltig Kapitalvermögen aufzubauen, welches zur Besicherung von beispielsweise Krediten herangezogen werden kann. Weiters soll das Kapitalbildungsmodell für die Pensionsvorsorge dienen.

Der Freibetrag kann nur in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen geltend gemacht werden und wäre mit € 5.000,-- gedeckelt.

Für welche Aufwendungen kann ich den Freibetrag geltend machen?

Die Begünstigung durch den Freibetrag kann für Veranlagungen aller Art in Anspruch genommen werden. Im Depot ist es also möglich, nach den persönlichen Wünschen Kombinationen aus den verschiedensten Anlageformen anzuschaffen.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger möchte die Begünstigung in Anspruch nehmen und kauft aus diesem Grund folgende Wertpapiere:

2002200320042005	1.800,--		Verschi	2.000,-		Wohnb	1.200,--
2006200720085.000			edene	-		uanlei	
,--€ 150,--			Aktien			hen	
monatlich,							
fondsgebundene							
Lebensversicherung							
Was passiert bei							
vorzeitigem							
Verkauf der							

<p>Wertpapiere?</p> <p>Wenn Wertpapiere aus dem Depot verkauft werden sind diese nach zu versteuern. Weiters wird ein Strafzuschlag von 5% von der Gesamtsteuerbelastung des Steuerpflichtigen aufgeschlagen, mit welchem diese Einkünfte (aus dem Depot) nach zu versteuern sind.</p> <p>Wann kann man das Depot auflösen ohne Nachversteuerung und Strafzuschlag?</p> <p>Wenn die Personen, die diese Begünstigung in Anspruch genommen haben, das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder entschuldbare</p>							
--	--	--	--	--	--	--	--

<p>Gründe vorliegen wie zB Berufsunfähigkeit/In validität, können diese das Depot auflösen oder Teile davon verkaufen. Arbeitslosigkeit stellt allerdings keinen entschuldbaren Grund dar, deswegen käme es zu einer Nachversteuerung, wenn das Depot oder Teile von diesem verkauft werden. Bei Erreichen des Pensionsalters ist allerdings ein Verkauf nicht zwingend, da die Wertentwicklungen am Kapitalmarkt unter Umständen nachteilig sein könnten und die Steuerpflichtigen nicht zu einer Veräußerung zur Unzeit gedrängt werden sollen. Die</p>							
---	--	--	--	--	--	--	--

<p>Begünstigung kann allerdings nur so lange in Anspruch genommen werden, solange man Lohnsteuer- entrichtet. Anknüpfungspunkt des Freibetrages ist also ein aufrechtes Dienstverhältnis.</p> <p>Was passiert mit dem Geld im Depot?</p> <p>Die jährlichen Renditen, welche zu einer Auszahlung gelangen, können jährlich ausbezahlt werden oder bei Bedarf thesauriert werden. Was mit den Renditen geschieht, hängt nicht zuletzt von der Anlageform ab.</p> <p>Bei Erreichen des Pensionsalters- stehen folgende Varianten der Auszahlung des</p>							
---	--	--	--	--	--	--	--

<p>angesparten-</p> <p>Vermögens — zur —</p> <p>Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszahlung durch einen Einmalerlag• Auszahlung durch Umwandlung in eine ewige Rente• Kombination von Einmalerlag und ewiger Rente•• Der Nutzen aus diesem Modell zeigt sich vor allem daran, dass dem Mittelstand langfristig die Möglichkeit zur Kapitalbildung gegeben wird und Härten aus zukünftigen Pensionsrefo							
--	--	--	--	--	--	--	--

<p>men, diese Einkommens gruppe nicht mehr unmittelbar trifft. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit durch selbst gewählte Veranlagung en und dessen steuerliche Begünstigung für die Zukunft vorzusorgen. Durch das Depotveranla gungsmodell, wäre der Mittelstand auch nicht mehr in einer starken Abhängigkeit zum Wohlfahrtsst aat bzw kann der Mittelstand</p>						
--	--	--	--	--	--	--

<p>seine- Abhängigkeit eigenverantw ortlich- reduzieren-</p> <ul style="list-style-type: none">•<ul style="list-style-type: none">○ <u>Beit</u> <u>rüg</u> <u>e</u> <u>und</u> <u>Ver</u> <u>sich</u> <u>eru</u> <u>ngs</u> <u>prä</u> <u>mie</u> <u>n</u> <p>3.8 <u>Alter</u> <u>nativ</u> <u>e-</u> <u>Meth</u> <u>oden</u> <u>zur-</u> <u>Entl</u> <u>astu</u> <u>ng-</u></p>							
--	--	--	--	--	--	--	--

<p><i>des-</i></p> <p><i>Mitte</i></p> <p><i>Istan</i></p> <p><i>des</i></p> <p>Um steuerliche Vorteile vollkommen ausnutzen zu können, bedarf es einer ausgeprägten Steuerplanung, welche nicht nur auf das heute, sondern auch auf das übermorgen ausgerichtet sein sollte.</p> <p>Beiträge und Versicherungsprämien</p> <p>Beiträge und Versicherungsprämien zählen bis auf wenige Ausnahmen (Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von</p>							
---	--	--	--	--	--	--	--

<p><i>eistu</i></p> <p><i>ngen</i></p> <p><i>sinke</i></p> <p><i>n</i></p> <p><u>Als</u></p> <p><u>Transferleistungen</u></p> <p><u>bezeichnet man</u></p> <p><u>Geldmittel und</u></p> <p><u>Sacheinlagen, die</u></p> <p><u>eine Person erhält,</u></p> <p><u>ohne dafür eine</u></p> <p><u>direkte</u></p> <p><u>Gegenleistung</u></p> <p><u>erbringen zu</u></p> <p><u>müssen. Die Idee</u></p> <p><u>dahinter beruht auf</u></p> <p><u>Solidarität, sodass</u></p> <p><u>Bedürftige von</u></p> <p><u>wirtschaftlich</u></p> <p><u>Stärkeren unterstützt</u></p> <p><u>werden sollen.</u></p> <p><u>Transferleistungen</u></p> <p><u>sind meist</u></p> <p><u>Sozialleistungen,</u></p> <p><u>welche an eine</u></p> <p><u>bestimmte</u></p> <p><u>Bedürftigkeit</u></p> <p><u>gebunden sind. Um</u></p> <p><u>diese Bedürftigkeit</u></p> <p><u>zu messen, dient in</u></p> <p><u>erster Linie die Höhe</u></p> <p><u>des persönlichen,</u></p>							
---	--	--	--	--	--	--	--

KSt-SatzSumme	34%	34%	34%	25%	25%	25%	25%
Körperschaftsteuer	€ 4.559	€ 4.332	€ 4.470	€ 4.418	€ 4.833	€ 5.500	€ 5.900

Die Laffer Kurve

Wird der Steuersatz, ausgehend von einem Satz von Null, sukzessive erhöht, so steigen auch die Steuereinnahmen in einer Volkswirtschaft, allerdings nur bis zu einem bestimmten Punkt. Wird der Steuersatz über diesen Punkt hinaus weiter in Richtung 100% erhöht, dann nehmen die Steuereinnahmen wieder ab. Dieses Phänomen entsteht, weil höhere Steuersätze zu einem Rückgang des volkswirtschaftlichen Outputs führen können. Dieses wiederum kann u. a. auf einen verminderten Arbeitseinsatz zurückgeführt werden.⁵⁶

Jedoch kann Einnahmeverlust für Staat sollte man irgendwie reinbringen!!!! es trotz der Laffer-Kurve zu einem Einnahmeverlust für den Staat kommen.

Aktuelles Beispiel in Zusammenhang mit der Laffer Kurve

Köst Senkung führte zu einer Erhöhung des absoluten Köst Aufkommens:

Von der Steuerentlastung für Kapitalgesellschaften durch die Senkung der Körperschaftsteuer können, wenn die dadurch bewirkte Verbesserung der Standortbedingungen die inländische Investitionstätigkeit erhöht oder auch Abwanderungen von Unternehmen verhindert, mittel- und langfristig weitere positive Wachstums- und Struktureffekte erwartet werden.⁵⁷

Von der Steuerreform sind folgende Effekte zu erwarten:

Spürbare Wachstumseffekte

1.1. Die Senkung der Körperschaftsteuer belässt Gewinne im Unternehmen und schafft erstmals steuerliche Wettbewerbsgleichheit zwischen Risikokapital und Sparkapital: (gleiche Besteuerung mit 25%)⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Budgetbericht 2007/2008 – www.bmf.gv.at/Budget.

⁵⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/laffer-kurve>

⁵⁷ WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung): Bericht Erste Evaluierung der makroökonomischen Effekte der Steuerreform 2004/05

⁵⁸ WKO: Bericht: Bei Steuerentlastungen 2004/2005 kommen große und kleine Unternehmen zum Zug

5 Zusammenfassung~~Schlusswort:~~

Seit geraumer Zeit wird in Österreich versucht das Steuersystem zu reformieren bzw. zu modernisieren mit dem Ziel, die im internationalen Vergleich relativ hohe Abgabenquote zu senken. Es sollte dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft gestärkt werden, gleichzeitig sollten aber auch mittel- und langfristige Wachstums- und Arbeitsplatzschaffungseffekte erzielt werden sowie Familien und Kleinstverdiener spürbar entlastet werden.

Mit der Steuerreform 2004/2005 wurde deshalb die Körperschaftsteuer von 34% auf 25 % gesenkt und die Gruppenbesteuerung für Kapitalgesellschaften eingeführt. Durch diese Maßnahmen wurden vor allem Bezieher von Kapitaleinkünften sowie Kapitalgesellschaften und Konzerne begünstigt, Steuererleichterungen für den Mittelstand und insbesondere für die Werk tätigen hielten sich jedoch in Grenzen und waren de facto nicht spürbar.

Im Hinblick auf diese steuerliche Ungleichstellung, ~~der~~ die steuerlichen Mehrbelastung vom Mittelstand und auch ~~der~~ die damit zusammenhängenden Pensionsvorsorgeproblematik, welche auch den breiten Mittelstand am härtesten trifft, besteht großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Entlastung dieser Bevölkerungsschicht.

Aufgrund der hohen Steuerbelastung für mittlere Einkommen und der zunehmenden finanziellen Verschlechterungen der staatlichen Pensionsleistungen wird die Kluft zwischen Nettopension und ehemaligem Nettogehalt immer größer. Die hohe Steuerbelastung verhindert, diese Pensionslücke mithilfe privater, individueller Pensionsvorsorge zu verringern bzw. zu schließen. Der Staat hat unzweifelhaft Handlungsbedarf, da er auch die Pensionen auf dem bestehenden Niveau nicht finanzieren kann und der Mittelstand ansonsten keine Chancen zur Vorsorge hat.

Eine Möglichkeit den Mittelstand zu entlasten, wäre einen steuerneutralen Freibetrag von beispielsweise € 5.000,-- oder € 10.000,-- einzuführen, sodass nicht wie bisher die ersten 10.000 €, sondern die ersten 15.000 € bzw. € 20.000,-- nicht der Einkommensteuer unterliegen, wobei der Betrag zweckgebunden für Kapitalbildung ist. Somit könnte man einerseits die

Pensionslücke des Einzelnen verringern und andererseits könnte man dieses Kapitaldepot auch für diverse Sicherungszwecke verwenden.

Darüber hinaus soll die Jahreseinkommengrenze, ab welcher der Steuersatz zur Anwendung kommt, an den Verbraucherpreisindex angepasst werden und gegebenenfalls noch ausgeweitet werden. (auf € 100.000,--):

Würde man gleichzeitig noch den Steuersatz in Jahresschritten von 50 % auf 40 % reduzieren, würde das beispielsweise für ein mittelständisches, steuerpflichtiges Einkommen von € 30.000,-- eine Steuerlast von € 4.500,-- bedeuten (bei einer Jahreseinkommengrenze von € 75.000,--), was einer Steuerersparnis von € 3.400,-- entspricht. Bei einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage für den Steuersatz auf € 100.000,-- und gleichzeitiger Absenkung des Höchsttarifs würde eine Steuerlast für dasselbe mittelständische, steuerpflichtige Einkommen von rund € 4.000,-- anfallen, was einer Steuerersparnis von beinahe 50 % entspricht.

Eine Senkung des Steuersatzes sowie die (gleichzeitige) Ausweitung der Bemessungsgrundlage für ebendiese Tarife würden jedenfalls zu einer deutlichen Entlastung des Mittelstandes führen. Bei Nutzung des Freibetrags von € 5.000,-- bestünde auch im Hinblick auf eine nachhaltige Zukunftsvorsorge für mittlere Einkommen die Möglichkeit der Kapital- bzw. Vermögensbildung.

Zusammenfassend kann man sagen, dass durch umfangreiche steuerliche Entlastungen breiter Teile der Bevölkerung (welche bei den in dieser Ausarbeitung angeführten Möglichkeiten eintreten würde); die Menschen netto „mehr in der Tasche“ haben würden, was zu Folge hat, dass diverse staatliche Transferleistungen sinken würden (da weniger Personen die Bedürftigkeitskriterien erfüllen würden), die Pensionslücke des Einzelnen leichter zu schließen bzw. zu verkleinern wäre und dass – folgt man der Argumentation nach Laffer – die Steuerreform so viele Leistungsanreize schaffen würde, dass sie sich selbst finanzieren würde. Außerdem würde durch die Steuersenkungen auch der Konsum angekurbelt, da der Einzelne netto mehr zur Verfügung hätte als bisher. Somit würde es zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer kommen.

„Reicher Mann und armer Mann

~~standen da und sah'n sich an.~~

~~Und der Arme sagte bleich:~~

~~Wär' ich nicht arm, wärst du nicht reich!“~~

~~Von Berthold Brecht~~

6 Anhang

6.1 Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Spitzensteuersatz und sich daraus ergebende Steuerbelastungen

(der Freibetrag iHv € 5.000.-- ist bei den neuen Bemessungsgrundlagen inkludiert), deshalb beginnt die
Steuerpflicht erst ab € 15.000.--)

6.2 Schrittweise Senkung des Spitzensteuertarif und Harmonisierung der Tarifstufen von 2008 bis 2017

Bei Beibehaltung der drei Tarifstufen (Werte sind gerundet)

	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer
bis 10.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0
25.000	23,0	5.750	22,5	5.635	22,1	5.520	21,6	5.405	21,2	5.290	20,7	5.175
51.000	33,5	17.085	32,8	16.743	32,2	16.402	31,5	16.060	30,8	15.718	30,2	15.377
ab 51.000	50,0		49,0		48,0		47,0		46,0		45,0	
	2013		2014		2015		2016		2017			
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer		
bis 10.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0		
25.000	20,2	5.060	19,8	4.945	19,3	4.830	18,9	4.715	18,4	4.600		
51.000	29,5	15.035	28,8	14.693	28,1	14.351	27,5	14.010	26,8	13.668		
ab 51.000	44,0		43,0		42,0		41,0		40,0			

Bei Anpassung der Tarifstufen an den Verbraucherpreisindex und Berücksichtigung des Kapitalbildungsmodell – Steuerfreies Einkommen bis € 15.000,-- und Höchststeuersatz erst ab € 75.000,-- (Werte sind gerundet)

	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer
bis 15.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0
37.500	23,0	5.750	22,5	8.453	22,1	8.280	21,6	8.108	21,2	7.935	20,7	7.763
75.000	33,5	17.085	32,8	24.623	32,2	24.120	31,5	23.618	30,8	23.115	30,2	22.613
ab 75.000	50,0		49,0		48,0		47,0		46,0		45,0	
	2013		2014		2015		2016		2017			
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer		
bis 15.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0		
37.500	20,2	7.590	19,8	7.418	19,3	7.245	18,9	7.073	18,4	6.900		
75.000	29,5	22.110	28,8	21.608	28,1	21.105	27,5	20.603	26,8	20.100		
ab 75.000	44,0		43,0		42,0		41,0		40,0			

**Bei Ausweitung der Tarifstufen und Berücksichtigung des Kapitalbildungsmodell –
Steuerfreies Einkommen bis € 15.000,-- und Höchststeuersatz erst ab € 100.000,-- (Werte
sind gerundet)**

	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer
bis 15.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0
50.000	23,0	5.750	22,5	11.270	22,1	11.040	21,6	10.810	21,2	10.580	20,7	10.350
100.000	33,5	17.085	32,8	32.830	32,2	32.160	31,5	31.490	30,8	30.820	30,2	30.150
ab												
100.000	50,0		49,0		48,0		47,0		46,0		45,0	
	2013		2014		2015		2016		2017			
	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer	Steuersatz	Steuer		
bis 15.000	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0		
50.000	20,2	10.120	19,8	9.890	19,3	9.660	18,9	9.430	18,4	9.200		
100.000	29,5	29.480	28,8	28.810	28,1	28.140	27,5	27.470	26,8	26.800		
ab												
100.000	44,0		43,0		42,0		41,0		40,0			

6.3 Schrittweise Senkung des Spitzensteuersatzes von 2008 bis 2017 im Detail

Bei Beibehaltung der Tarifstufen

Einkommen	Spitze 50 %		Spitze 49 %		Spitze 48 %		Spitze 47 %		Spitze 46 %		Spitze 45 %		Spitze 44 %		Spitze 43 %		Spitze 42 %		Spitze 41 %		Spitze 40 %	
	2007 in €	Steuer in %	2008 in €	Steuer in %	2009 in €	Steuer in %	2010 in €	Steuer in %	2011 in €	Steuer in %	2012 in €	Steuer in %	2013 in €	Steuer in %	2014 in €	Steuer in %	2015 in €	Steuer in %	2016 in €	Steuer in %	2017 in €	Steuer in %
5.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
10.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
15.000,00	1.916,67	12,8	1.875,00	12,5	1.840,00	12,3	1.801,67	12,0	1.763,33	11,8	1.725,00	11,5	1.686,67	11,2	1.648,33	11,0	1.610,00	10,7	1.571,67	10,5	1.533,33	10,2
20.000,00	3.833,33	19,2	3.750,00	18,8	3.680,00	18,4	3.603,33	18,0	3.526,67	17,6	3.450,00	17,3	3.373,33	16,9	3.296,67	16,5	3.220,00	16,1	3.143,33	15,7	3.066,67	15,3
25.000,00	5.750,00	23,0	5.625,00	22,5	5.520,00	22,1	5.405,00	21,6	5.290,00	21,2	5.175,00	20,7	5.060,00	20,2	4.945,00	19,8	4.830,00	19,3	4.715,00	18,9	4.600,00	18,4
30.000,00	7.929,81	26,4	7.760,58	25,9	7.612,69	25,4	7.454,04	24,8	7.295,38	24,3	7.136,92	23,8	6.978,27	23,3	6.819,62	22,7	6.660,96	22,2	6.502,50	21,7	6.343,85	21,1
35.000,00	10.109,62	28,9	9.896,15	28,3	9.705,38	27,7	9.503,08	27,2	9.300,77	26,6	9.098,85	26,0	8.896,54	25,4	8.694,23	24,8	8.491,92	24,3	8.290,00	23,7	8.087,69	23,1
40.000,00	12.289,42	30,7	12.031,73	30,1	11.798,08	29,5	11.552,12	28,9	11.306,15	28,3	11.060,77	27,7	10.814,81	27,0	10.568,85	26,4	10.322,88	25,8	10.077,50	25,2	9.831,54	24,6
45.000,00	14.469,23	32,2	14.167,31	31,5	13.890,77	30,9	13.601,15	30,2	13.311,54	29,6	13.022,69	28,9	12.733,08	28,3	12.443,46	27,7	12.153,85	27,0	11.865,00	26,4	11.575,38	25,7
50.000,00	16.649,04	33,3	16.302,88	32,6	15.983,46	32,0	15.650,19	31,3	15.316,92	30,6	14.984,62	30,0	14.651,35	29,3	14.318,08	28,6	13.984,81	28,0	13.652,50	27,3	13.319,23	26,6
55.000,00	19.085,00	34,7	18.690,00	34,0	18.322,00	33,3	17.940,00	32,6	17.558,00	31,9	17.177,00	31,2	16.795,00	30,5	16.413,00	29,8	16.031,00	29,1	15.650,00	28,5	15.268,00	27,8
60.000,00	21.585,00	36,0	21.140,00	35,2	20.722,00	34,5	20.290,00	33,8	19.858,00	33,1	19.427,00	32,4	18.995,00	31,7	18.563,00	30,9	18.131,00	30,2	17.700,00	29,5	17.268,00	28,8
65.000,00	24.085,00	37,1	23.590,00	36,3	23.122,00	35,6	22.640,00	34,8	22.158,00	34,1	21.677,00	33,3	21.195,00	32,6	20.713,00	31,9	20.231,00	31,1	19.750,00	30,4	19.268,00	29,6
70.000,00	26.585,00	38,0	26.040,00	37,2	25.522,00	36,5	24.990,00	35,7	24.458,00	34,9	23.927,00	34,2	23.395,00	33,4	22.863,00	32,7	22.331,00	31,9	21.800,00	31,1	21.268,00	30,4
75.000,00	29.085,00	38,8	28.490,00	38,0	27.922,00	37,2	27.340,00	36,5	26.758,00	35,7	26.177,00	34,9	25.595,00	34,1	25.013,00	33,4	24.431,00	32,6	23.850,00	31,8	23.268,00	31,0
80.000,00	31.585,00	39,5	30.940,00	38,7	30.322,00	37,9	29.690,00	37,1	29.058,00	36,3	28.427,00	35,5	27.795,00	34,7	27.163,00	34,0	26.531,00	33,2	25.900,00	32,4	25.268,00	31,6
85.000,00	34.085,00	40,1	33.390,00	39,3	32.722,00	38,5	32.040,00	37,7	31.358,00	36,9	30.677,00	36,1	29.995,00	35,3	29.313,00	34,5	28.631,00	33,7	27.950,00	32,9	27.268,00	32,1
90.000,00	36.585,00	40,7	35.840,00	39,8	35.122,00	39,0	34.390,00	38,2	33.658,00	37,4	32.927,00	36,6	32.195,00	35,8	31.463,00	35,0	30.731,00	34,1	30.000,00	33,3	29.268,00	32,5
95.000,00	39.085,00	41,1	38.290,00	40,3	37.522,00	39,5	36.740,00	38,7	35.958,00	37,9	35.177,00	37,0	34.395,00	36,2	33.613,00	35,4	32.831,00	34,6	32.050,00	33,7	31.268,00	32,9
100.000,00	41.585,00	41,6	40.740,00	40,7	39.922,00	39,9	39.090,00	39,1	38.258,00	38,3	37.427,00	37,4	36.595,00	36,6	35.763,00	35,8	34.931,00	34,9	34.100,00	34,1	33.268,00	33,3

Bei Anpassung der Tarifstufen an den Verbraucherpreisindex und Berücksichtigung des Kapitalbildungsmodell – Steuerfreies Einkommen bis € 15.000,-- und Höchststeuersatz erst ab € 75.000,-- (Werte sind gerundet)

Einkommen	Spitze 49 %		Spitze 48 %		Spitze 47 %		Spitze 46 %		Spitze 45 %		Spitze 44 %		Spitze 43 %		Spitze 42 %		Spitze 41 %		Spitze 40 %	
	2.008	Steuer	2009	Steuer	2010	Steuer	2011	Steuer	2012	Steuer	2013	Steuer	2014	Steuer	2015	Steuer	2016	Steuer	2017	Steuer
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
5.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
10.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
15.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
20.000,00	1.875,11	9,4	1.840,00	9,2	1.801,78	9,0	1.763,33	8,8	1.725,11	8,6	1.686,67	8,4	1.648,44	8,2	1.610,00	8,1	1.571,78	7,9	1.500,00	7,5
25.000,00	3.750,22	15,0	3.680,00	14,7	3.603,56	14,4	3.526,67	14,1	3.450,22	13,8	3.373,33	13,5	3.296,89	13,2	3.220,00	12,9	3.143,56	12,6	3.000,00	12,0
30.000,00	5.625,33	18,8	5.520,00	18,4	5.405,33	18,0	5.290,00	17,6	5.175,33	17,3	5.060,00	16,9	4.945,33	16,5	4.830,00	16,1	4.715,33	15,7	4.500,00	15,0
35.000,00	7.500,44	21,4	7.360,00	21,0	7.207,11	20,6	7.053,33	20,2	6.900,44	19,7	6.746,67	19,3	6.593,78	18,8	6.440,00	18,4	6.287,11	18,0	6.000,00	17,1
40.000,00	9.515,47	23,8	9.336,00	23,3	9.142,00	22,9	8.947,00	22,4	8.753,00	21,9	8.558,00	21,4	8.364,00	20,9	8.169,00	20,4	7.975,00	19,9	7.780,00	19,5
45.000,00	11.670,40	25,9	11.448,00	25,4	11.210,00	24,9	10.971,00	24,4	10.733,00	23,9	10.494,00	23,3	10.256,00	22,8	10.017,00	22,3	9.779,00	21,7	9.540,00	21,2
50.000,00	13.825,33	27,7	13.560,00	27,1	13.278,00	26,6	12.995,00	26,0	12.713,00	25,4	12.430,00	24,9	12.148,00	24,3	11.865,00	23,7	11.583,00	23,2	11.300,00	22,6
55.000,00	15.980,27	29,1	15.672,00	28,5	15.346,00	27,9	15.019,00	27,3	14.693,00	26,7	14.366,00	26,1	14.040,00	25,5	13.713,00	24,9	13.387,00	24,3	13.060,00	23,7
60.000,00	18.135,20	30,2	17.784,00	29,6	17.414,00	29,0	17.043,00	28,4	16.673,00	27,8	16.302,00	27,2	15.932,00	26,6	15.561,00	25,9	15.191,00	25,3	14.820,00	24,7
65.000,00	20.290,13	31,2	19.896,00	30,6	19.482,00	30,0	19.067,00	29,3	18.653,00	28,7	18.238,00	28,1	17.824,00	27,4	17.409,00	26,8	16.995,00	26,1	16.580,00	25,5
70.000,00	22.445,07	32,1	22.008,00	31,4	21.550,00	30,8	21.091,00	30,1	20.633,00	29,5	20.174,00	28,8	19.716,00	28,2	19.257,00	27,5	18.799,00	26,9	18.340,00	26,2
75.000,00	24.600,00	32,8	24.120,00	32,2	23.618,00	31,5	23.115,00	30,8	22.613,00	30,2	22.110,00	29,5	21.608,00	28,8	21.105,00	28,1	20.603,00	27,5	20.100,00	26,8
80.000,00	27.050,00	33,8	26.520,00	33,2	25.968,00	32,5	25.415,00	31,8	24.863,00	31,1	24.310,00	30,4	23.758,00	29,7	23.205,00	29,0	22.653,00	28,3	22.100,00	27,6
85.000,00	29.500,00	34,7	28.920,00	34,0	28.318,00	33,3	27.715,00	32,6	27.113,00	31,9	26.510,00	31,2	25.908,00	30,5	25.305,00	29,8	24.703,00	29,1	24.100,00	28,4
90.000,00	31.950,00	35,5	31.320,00	34,8	30.668,00	34,1	30.015,00	33,4	29.363,00	32,6	28.710,00	31,9	28.058,00	31,2	27.405,00	30,5	26.753,00	29,7	26.100,00	29,0
95.000,00	34.400,00	36,2	33.720,00	35,5	33.018,00	34,8	32.315,00	34,0	31.613,00	33,3	30.910,00	32,5	30.208,00	31,8	29.505,00	31,1	28.803,00	30,3	28.100,00	29,6
100.000,00	36.850,00	36,9	36.120,00	36,1	35.368,00	35,4	34.615,00	34,6	33.863,00	33,9	33.110,00	33,1	32.358,00	32,4	31.605,00	31,6	30.853,00	30,9	30.100,00	30,1

Bei Ausweitung der Tarifstufen und Berücksichtigung des Kapitalbildungsmodell – Steuerfreies Einkommen bis € 15.000,-- und Höchststeuersatz erst ab € 100.000,-- (Werte sind gerundet)

Einkommen	Spitze 49 %		Spitze 48 %		Spitze 47 %		Spitze 46 %		Spitze 45 %		Spitze 44 %		Spitze 43 %		Spitze 42 %		Spitze 41 %		Spitze 40 %	
	2008	Steuer	2009	Steuer	2010	Steuer	2011	Steuer	2012	Steuer	2013	Steuer	2014	Steuer	2015	Steuer	2016	Steuer	2017	Steuer
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %
5.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
10.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
15.000,00	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
20.000,00	1.607,14	8,0	1.577,14	7,9	1.544,29	7,7	1.511,43	7,6	1.478,57	7,4	1.445,71	7,2	1.412,86	7,1	1.380,00	6,9	1.347,14	6,7	1.314,29	6,6
25.000,00	3.214,29	12,9	3.154,29	12,6	3.088,57	12,4	3.022,86	12,1	2.957,14	11,8	2.891,43	11,6	2.825,71	11,3	2.760,00	11,0	2.694,29	10,8	2.628,57	10,5
30.000,00	4.821,43	16,1	4.731,43	15,8	4.632,86	15,4	4.534,29	15,1	4.435,71	14,8	4.337,14	14,5	4.238,57	14,1	4.140,00	13,8	4.041,43	13,5	3.942,86	13,1
35.000,00	6.428,57	18,4	6.308,57	18,0	6.177,14	17,6	6.045,71	17,3	5.914,29	16,9	5.782,86	16,5	5.651,43	16,1	5.520,00	15,8	5.388,57	15,4	5.257,14	15,0
40.000,00	8.035,71	20,1	7.885,71	19,7	7.721,43	19,3	7.557,14	18,9	7.392,86	18,5	7.228,57	18,1	7.064,29	17,7	6.900,00	17,3	6.735,71	16,8	6.571,43	16,4
45.000,00	9.642,86	21,4	9.462,86	21,0	9.265,71	20,6	9.068,57	20,2	8.871,43	19,7	8.674,29	19,3	8.477,14	18,8	8.280,00	18,4	8.082,86	18,0	7.885,71	17,5
50.000,00	11.250,00	22,5	11.040,00	22,1	10.810,00	21,6	10.580,00	21,2	10.350,00	20,7	10.120,00	20,2	9.890,00	19,8	9.660,00	19,3	9.430,00	18,9	9.200,00	18,4
55.000,00	13.405,00	24,4	13.152,00	23,9	12.878,00	23,4	12.604,00	22,9	12.330,00	22,4	12.056,00	21,9	11.782,00	21,4	11.508,00	20,9	11.234,00	20,4	10.960,00	19,9
60.000,00	15.560,00	25,9	15.264,00	25,4	14.946,00	24,9	14.628,00	24,4	14.310,00	23,9	13.992,00	23,3	13.674,00	22,8	13.356,00	22,3	13.038,00	21,7	12.720,00	21,2
65.000,00	17.715,00	27,3	17.376,00	26,7	17.014,00	26,2	16.652,00	25,6	16.290,00	25,1	15.928,00	24,5	15.566,00	23,9	15.204,00	23,4	14.842,00	22,8	14.480,00	22,3
70.000,00	19.870,00	28,4	19.488,00	27,8	19.082,00	27,3	18.676,00	26,7	18.270,00	26,1	17.864,00	25,5	17.458,00	24,9	17.052,00	24,4	16.646,00	23,8	16.240,00	23,2
75.000,00	22.025,00	29,4	21.600,00	28,8	21.150,00	28,2	20.700,00	27,6	20.250,00	27,0	19.800,00	26,4	19.350,00	25,8	18.900,00	25,2	18.450,00	24,6	18.000,00	24,0
80.000,00	24.180,00	30,2	23.712,00	29,6	23.218,00	29,0	22.724,00	28,4	22.230,00	27,8	21.736,00	27,2	21.242,00	26,6	20.748,00	25,9	20.254,00	25,3	19.760,00	24,7
85.000,00	26.335,00	31,0	25.824,00	30,4	25.286,00	29,7	24.748,00	29,1	24.210,00	28,5	23.672,00	27,8	23.134,00	27,2	22.596,00	26,6	22.058,00	26,0	21.520,00	25,3
90.000,00	28.490,00	31,7	27.936,00	31,0	27.354,00	30,4	26.772,00	29,7	26.190,00	29,1	25.608,00	28,5	25.026,00	27,8	24.444,00	27,2	23.862,00	26,5	23.280,00	25,9
95.000,00	30.645,00	32,3	30.048,00	31,6	29.422,00	31,0	28.796,00	30,3	28.170,00	29,7	27.544,00	29,0	26.918,00	28,3	26.292,00	27,7	25.666,00	27,0	25.040,00	26,4
100.000,00	32.800,00	32,8	32.160,00	32,2	31.490,00	31,5	30.820,00	30,8	30.150,00	30,2	29.480,00	29,5	28.810,00	28,8	28.140,00	28,1	27.470,00	27,5	26.800,00	26,8
105.000,00	35.250,00	33,6	34.560,00	32,9	33.840,00	32,2	33.120,00	31,5	32.400,00	30,9	31.680,00	30,2	30.960,00	29,5	30.240,00	28,8	29.520,00	28,1	28.800,00	27,4
110.000,00	37.700,00	34,3	36.960,00	33,6	36.190,00	32,9	35.420,00	32,2	34.650,00	31,5	33.880,00	30,8	33.110,00	30,1	32.340,00	29,4	31.570,00	28,7	30.800,00	28,0
115.000,00	40.150,00	34,9	39.360,00	34,2	38.540,00	33,5	37.720,00	32,8	36.900,00	32,1	36.080,00	31,4	35.260,00	30,7	34.440,00	29,9	33.620,00	29,2	32.800,00	28,5
120.000,00	42.600,00	35,5	41.760,00	34,8	40.890,00	34,1	40.020,00	33,4	39.150,00	32,6	38.280,00	31,9	37.410,00	31,2	36.540,00	30,5	35.670,00	29,7	34.800,00	29,0

7 Literaturverzeichnis

Facheinschlägige Publikationen

[Bericht „Statistik der Lohnsteuer 2005“ von Statistik Austria](#)

[Bernhart, Einführung in die Personalverrechnung](#)

[Broschüre, Armut! Es ist genug für alle da!](#)

[Broschüre AK Oberösterreich: „Steuerleistung in Österreich: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen deutlich entlastet werden!“](#)

[Broschüre der AK Wien „Pensionsreform 2004 – ungerecht – unharmonisch – unverständlich“](#)

[Budgetbericht 2007/2008 der Bundesregierung](#)

[Hofer/Ladner, Kalte Progression in Österreich ÖStZ 2007](#)

[IHS: „Österreich kein ausgesprochenes Hochsteuerland“, SWK 26/2006 \(T 095\)](#)

[Info-Blatt der WKO „Steuerliche Behandlung der sonstigen Bezüge“](#)

[Info-Blatt der WKO zu Steuersätzen](#)

[Robert Holzmann/Karin Heitzmann, 2001, Forschungsbericht „Die Reform der Alterssicherung in Österreich“](#)

[Schulmeister, „Konzept für eine einheitliche Besteuerung der Vermögen in Österreich“](#)

[Spektra Aktuell, „Konsum verliert weiter Geld an die private Pensionsvorsorge!“](#)

[Steuerinformation der interkantonalen Kommission für Steueraufklärung, Die kalte Progression, 2000](#)

[Tausch, „die drei Säulen der Weisheit? Zur Debatte der Weltbank-Pensions-Reform-Modelle“](#)

[WKO – Merkblatt zu Lohnnebenkosten](#)

[WKO - Arbeitskosten in Österreich – ein europäischer Vergleich“, 2005](#)

[Wirtschaftstreuhänder wollen Senkung des Spitzensteuersatzes, SWK 20/21/2003 \(T 156\)](#)

[Internetquellen](#)

www.bmf.gv.at/Budget

[www.raiffeisen-versicherung.at/meine_vorsorge - Info zur Pensionsvorsorge](http://www.raiffeisen-versicherung.at/meine_vorsorge)

www.spoe-tirol.at

[www.statistik.at – Info zu Verbraucherpreisindex sowie Lohnkosten](http://www.statistik.at)

www.wikipedia.at/generationenvertrag

www.wko.at

Das Internationale Institut für Liberale Politik Wien (IILP) wurde im Herbst 2005 gegründet und bezweckt die Förderung liberaler Politik, insbesondere in den Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik, internationale Beziehungen, Europapolitik, Außen- und Sicherheitspolitik sowie hinsichtlich aktueller Fragen der österreichischen Politik.

Das IILP versteht sich als bürgerlicher und pro-europäischer Think-Tank für Österreich. Im Rahmen seines wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Programms lädt es zu zahlreichen Veranstaltungen. Neben anderen Publikationen gibt es die „Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe“ heraus.

www.iilp.at

IILP – ZVR Zahl 425665530